

Bezugspreis für Halle und Umkreis 2,50 Mark, für die Post bezogen 3 Mark für das Vierteljahr. Die halbjährige Zeitung kostet monatlich 1,25 Mark. Einzelne Nummern 5 Pfennig. **Verantwortlicher Redakteur: Dr. Carl Schuler.** **Verleger: Carl Schuler.** **Druckerei: Carl Schuler.** **Vertrieb: Carl Schuler.**

Anzeigen-Gebühren für die fünfzigsten Rubriken oder deren Raum für Halle 15 Pfennig, für 20 Pfennig. Anzeigen am Sonntag 10 Pfennig. Anzeigen-Zuschläge bei der Expedition und allen Anzeigen-Expeditoren. **Genehmigung durch die Regierung, Leipzig, 1888.** **Verleger: Carl Schuler.** **Druckerei: Carl Schuler.**

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nr. 376. — Jahrg. 190. Halle a. S., Sonnabend 13. August 1898. **Redaktion: Expedition: Halle a. S., Leipzigerstr. 87. Berliner Bureau: Berlin SW., Bernburgerstr. 3.**

Die Sozialdemokratie bei den preussischen Landtagswahlen.

Der sozialdemokratische Parteitag hat bekanntlich schon im vorigen Jahre den preussischen „Genossen“ für die im bevorstehenden Herbst zu erwartenden Landtagswahlen eine Direktive gegeben. Diese lautete dahin, es wäre den einzelnen Wahlkreisen zu überlassen, ob sie von der grundsätzlich feindseligen Nichtbeteiligung absehen und das Wahlrecht ausüben wollten. Wenn aber letzteres geschehe, um andere Parteien zu unterstützen, — gemeint konnte natürlich nur der bürgerlich-demokratische Freisinn sein — sei als Vorbedingung ein Antheil an der Deute zu fordern, d. h. Ueberlassung von Mandaten. Bevor man sich in Hamburg auf diesen Beschluß „einigte“, gab es, wie erinnerlich sein wird, in den Drängen der Umstürzpartei eine lebhaft und oft sogar recht gereizte Kontroverse für und gegen die Beteiligung. Diese erfuhr zur Zeit eine neue Auflage, wo an die einzelnen Wahlkreise die Frage herantritt, ob und wie sie von dem ihnen seitens des Parteitag gewählten Prinzipienkompensationsgebrauch machen wollen. Praktisch hat die Sache geringe Bedeutung, aber sie ist nicht ohne Belang für die Beurteilung der Sozialdemokratie selbst und derer, für welche die „Genossen“ Wahllokalitäten aus dem Feuer holen wollen resp. nicht wollen, d. h. für den Nichterben Freisinn.

Nächst sind die Vorgesänge in der Sozialdemokratie selbst nicht ohne Interesse. Der Parteitag hat die Beantwortung der von ihm abgehandelten Frage ausdrücklich den einzelnen Wahlkreisen selbst und zwar offenbar deshalb überlassen, weil man, bevor sich die „Genossen“ eines Wahlkreises für die Beteiligung engagieren, durch bindende Verhandlungen mit der „be-nachbarten“ bürgerlichen Partei den Deutenstill sicher gestellt wissen wollte. Der Parteitag ging von der Ansicht aus, die Sozialdemokraten in den einzelnen Wahlkreisen sollten erst dann aus ihrer Passivität herauszutreten und für die Landtagswahl aktiv werden, d. h. praktisch genommen, sich für den Berliner Fortschrittskreis engagieren, nachdem ihnen seitens der Lokalführer des letzteren eine bindende Auflage über die Beteiligungsart durch die „genossenschaftlichen“ Affären zu gewinnen oder zu beauptenden Mandate gemacht sein würde.

Indem aber die sozialdemokratischen Provinzialverbände der Entscheidung der einzelnen Wahlkreise vorgurufen anfangen, wie es in Westfalen bereits geschehen ist und in Brandenburg, Ostpreußen u. s. w. demnächst geschehen soll, wird die vom Parteitag in seinem Beschluß aufgenommene Kautel eliminiert. Für einzelne Wahlkreise liegen sich allenfalls Abmachungen denken, wie sie der Hamburger Parteitag ins Auge faßte; für solche wäre auch der Freisinn eventuell zu

haben gewesen. Aber für alle Wahlkreise einer Provinz sind sie unmöglich, praktisch auch ohne Werth, weil in jeder Provinz immer nur die Mandate eines oder höchstens zweier Wahlkreise zu „vertheilen“ wären, und der Freisinn sich wohl hüten wird, sich gegen eine solche Abmachung mit der Umstürzpartei einzulassen, deren Bekanntheit ihm jedenfalls weit größeren Schaden thun würde, als ihm die sozialdemokratische Wahlhilfe einbringen könnte. Die nationalen Parteien können sich natürlich nichts Besseres wünschen, als einen sozialdemokratisch-freisinnigen Allianzvertrag. Denn bei den Landtagswahlen spielen Bildung und Besitz eine ihnen geleglich höher gestellte Rolle und Formen nicht wie bei den Reichstagswahlen durch die agitatorisch fanatisirte Menge niedergebrüllt werden.

Wenn aber die provinziellen Verbände der Sozialdemokratie sich der Sache bemächtigen und den Wahlkreisen die diesen vom Parteitag in wohlgeordneter Absicht vorbereitete Entscheidung vorwegzunehmen trachten, so zeigt sich darin eine Wirkung des Agitatorenthums, des Geistes der Sozialistensucht. Dieser hat bei den Reichstagswahlen seine „Ernte“ geholt und ist nach einer neuen Campaigne zu läßern, die den Agitatoren reichliche Einnahmen schafft. Daß diese „Kriegslosten“ eventuell der Freisinn zu bezahlen hätte, also die Richterischen Wahllokalen für dieses „gebildete“ Proletariat, welches im Agitatorenthum der Umstürzpartei am zahlreichsten vertreten, gleichgültig aber weit begrenzter ist, als dessen aus dem Arbeiterstande rekrutirter Theil, mag der Sache einen besonders pikanten Beigeschmack geben. Das Wenigste dürfte aber sein, daß die Gehälter der sozialdemokratischen Agitatoren dem Willen des Parteitag, d. h. der höchsten sozialdemokratischen „Autorität“ — ein Schnippen schlägt und dessen Wahl-„Politik“ konträrirt.

Aber auch im freisinnigen Lager giebt es interessante Erscheinungen. Bis her hat sich keine sozialdemokratische Körperlichkeit für Beteiligungs schlechweg ausgesprochen. In Westfalen hat man sich zwar für Beteiligungs- und praktisch heißt das für Unterliegen — des Freisinn erklärt, aber hingegen, „selbstverständlich“ unter der Voraussetzung, daß eine erhebliche Anzahl von Mandaten den Sozialdemokraten überlassen wird. In Breslau haben die Sozialdemokraten jüngst beschlossen, „selbstständig“ bei den Landtagswahlen vorzugehen, d. h. auf gut deutsch: für den Freisinn will man erst dann eintreten, wenn er die nach dem Hamburger Parteitagsschluß zu fordernden „Garantien“ gegeben haben wird. Während jedoch die Freisinnspresse jenen Wahlbeteiligungs-Beschluß und jeden sie empfehlenden Zeitungsaufsatz schamlos registriert und nie verläßt, dabei keine Solidarität Lobend zu betonen, die es „ganz natürlich“ made, wenn die eine für die andere demo-

kratische Partei eintrete, wird mit gleicher Regelmäßigkeit die angehängte Beilegefrist ignoriert.

Bisher hat es kein freisinniges Organ gewagt, seiner Partei zu empfehlen, sie möge die sozialdemokratische Gegenforderung acceptiren und für getheilte Wahlhilfe der Umstürzpartei eine entsprechende Mandatszahl concediren. Das einzige „bürgerliche“ Blatt, welches sich zu dieser Konzession geneigt zeigte, die Berliner „Volkzeitung“, ist nur benachtheiligt, aber nicht freisinnig und pflegt Alles zu thun und zu schreiben, von dem sie voraussetzen kann, daß es Herrn Richter ärgert oder Verlegenheit schafft. Diese „Biedermanns“-Richtung hat aber nichts hinter sich. Thatsächlich stellt es also dem sozialdemokratischen Angebot der Wahlhilfe auf freisinniger Nachfrage. Bevor nicht erwiesen ist, daß die Wasserflüßler mit Selbstmordgedanken sich tragen, dürften die sozialdemokratischen Agitatoren vergeblich darauf warten, daß Herr Richter in die ihm an den Parteiautoritäten vorbei von ihnen gebotene Drüberhand einschlagen sollte.

Wenn aber trotz ihrer hartnäckigen Schwerkörigkeit be-treffs bindender Auflage wegen abzutretender Mandate die Freisinnspresse sich mit Betrachtungen amüßigt, welche „un-sicheren“ Wahlkreise mit Hilfe der Sozialdemokratie für den Freisinn eventuell gewonnen werden könnten, so führt das Mit-telstückenempfehlung. Bei den Stichwahlen zum Reichstage hat das nationale Bürgerthum gezeigt, daß es trotz einer gewissen Ultrarede des Freisinn gegen die Sozialdemokratie geschlossen vorgehen gewillt ist. Wollte bei den Landtags-wahlen der Freisinn dem sozialdemokratischen Streben folgen! In Ostpreußen, für ihn würde es heißen: dissipati sunt!

Deutsches Reich.

* Zum Aenderen Bismarcks. In immer neuen Vor-schlägen, die gemacht werden, um das Ansehen an unseren großen Todten festzuhalten, spricht sich deutlich die Ansicht aus, daß die schäblichste Form der Beilegung, die der verlorene Krieger sich selbst gemüthlich hat, nicht dem Dankesbedürfnis des deutschen Volkes genügt, und daß es nach einer Form sucht, um die eigenen Wünsche mit dem letzten Willen des großen Kämpfers des Reiches in Einklang zu bringen. Es ist, wie schon bemerkt, in Anregung gebracht, den Krieger, in dem der Krieger seine letzte Ruhe vollbracht hat, fortan Bismarck-rath, und den Wald, dessen Laubstreu ihm oft Verhöhnung verdrückt hat, Bismarckwald zu nennen. Andere Vor-schläge knüpfen sich an die Sätze an, die der Krieger selbst für seine sterbliche Hülle ausgesucht hat, und gehen dahin, daß die Kosten der Begräbnisstätte durch allgemeine Sammlungen im Reiche aufgebracht werden, durch das hochherzige und ehrenvolle Angebot des Kaisers, der

[Nachdruck verboten.]

Moderne Teufelsbeschwörung.

Von Conrad Alberti (Berlin).

„Wollen Sie den Teufel kennen, lieber Freund?“ schrie mir während meines neuesten Pariser Aufenthaltes eines Tages mein Freund Jules Bois. „Dann kommen Sie morgen zur bekannten Stunde in die Klinik des Doktor Verillon.“

Mein Freund Jules Bois ist, wie Jedermann in Paris weiß, Physiker, Magier, Feinsinnist, und der Himmel weiß was noch sonst. Er übertrug eines Tages die skeptische, wie die fromm-gläubige Welt der Einseitigkeit durch die Entdeckung, daß es im Herzen dieses von Teufeln nach allen möglichen Richtungen längst durchforschten Paris, in dem nichts Neues, nichts Fremdes vorhanden zu sein schien, ein Teufel sich offen, gar nicht so schwacher Seiten und Religionen gebe; er entdeckte inmitten der heftigsten und der allerhöchsten Stadt Buddhisiren, Arianer, Swedenborgianer und spielte ihren vertriehen Versammlungen, ihren geheimen und geheimnißvollen Ceremonien nach. Das war eine Entdeckung, ein Labäl für das beständig neuen Emotionen nachgehende Pariser Publikum! Davon sprach man tagelang in allen Salons, und Jules Bois wurde der Liebling aller Salons und einer der eingeladenen Männer von Paris. Damals trat Hypomans auf und schiederte aus der Stille seines Arbeitszimmers im Hinterhause des Auenen sein wissenschaftliches Buch „La-hes“ in die vor Erregung zitternde Welt des Sündenbafels. Welche Ver-rückungen wurden hier befolgt! — in welcher schaurigen Ab-gründe der Nacht leuchtete die blutrothe Fackel des Dichters, der den Beweis zu führen suchte, daß in unserer aufgeklärten modernen Zeit das finstere Mittelalter noch keineswegs überwunden ist, daß es in unserer Mitte, nur schwach verhüllt, fortlebe, daß Serenababb und Teufelsdienste, die messe noire, die Umfildung der höchsten katholischen Ceremonien, in unserer Tagen noch mit ebenen kraftvoll glühender Zukunft gepfligt würden, wie zu Zeiten faustischer Waldprie-sternächte.

Hypomans schenkte Stein und Bein, auch mir persönlich

gegenüber, daß jede Zeile seines Buches auf Wahrheit, auf genauestem Studium der thatsächlichen Verhältnisse beruhe. Doktor Verillon aber, der berühmte Spezialist für Nerven-krankheiten, der große Hypnotiseur, in dessen Klinik in der rue St. Andre des Arts ich die seltsamsten Fälle neuerer Erklärungen und hypnotischer Seelungen beobachtet hatte, wollte von der messe noire nichts wissen, nicht einmal hören, und als ich ihm eines Tages fragte, ob er bereit Gerencriticismen in Paris für möglich halte, geriet er der kleine Herr, der mir beinahe so nervös erchien, wie seine Kranken, in eine furchtbare Wuth und schrie: „Aber wenn Sie nur an die Möglichkeit glauben, daß so etwas wirklich passiert, sind Sie ja verrückt!“ — so daß sein Affekt und ich alle Mühe hatten, ihn wieder friedlich zu stimmen. Er wollte weder von Hypomans noch von Bois etwas wissen. Denn dieser arbeitete sich mehr und mehr in das Studium der geistigen Anwesenheiten ein — die Frage überführte er in der geheimen Abtheilung der Nationalbibliothek — der sogenannten „Halle“ — die Protokolle und Formeln der mittelalterlichen Herenprozesse und Teufelsbeschwörungen und gab die Resultate seines Fortschens des Abends bei eleganten, weltlichen Dinners zum Besten. Er schrieb diese Bücher über „den Satanismus“ und die „Magie“ und hielt Vorträge in der Robinerie, dem schmucken kleinen Theater der rue St. Lazare, das sich so großer Beliebtheit in der vornehmen Pariser Welt erfreut und in dessen Bühnenraum man besser als irgendwo studiren kann, was Richter Wode, Richter Spirit und Richter Über-sichtlichkeit sind. Bois kam bei diesen Gelegenheiten mit den elegantesten Frauen von Paris zusammen, und der junge, flotte Subfrancoise aus der Heimath Uranos de Bergerac verfiel ganz von selbst auch der Frauentrage, die damals in den Pariser Salons zu spuken begann. Er strahlte sich mit großem Eifer auf sie, und das Ergebnis war, daß er in einem Vor-trage vom betragsbereiten Manne dieselbe moralische und physische Unbeholfenheit verlangte, wie von der Braut, und mit diesen Vorträge die tiefste Entwürdigung der Pariser — Dänen-welt streifte.

Mir ist es leid, daß zwei so prächtige Menschen, wie Bois und Verillon, die auf so verdammt hohen Gebieten arbeiteten, ein-ander nicht näher sehen sollten, ich brachte sie futz vor meiner

Abschee zu kommen, und als ich im letzten Frühjahr wieder nach Paris kam, wurde ich durch die Freundschaft meiner gemeinsamen Studien angenehm überrascht, der Union zweier Franzosen, die ein Deutscher gestiftet hatte.

„Was — Sie wollen den Teufel beschwören?“ rief ich bei meinem Eintritt in die Klinik.

„Wir wollen einige interessante Experimente machen,“ erwiderte Bois, mir die Hand schüttelnd, „früher, nachdem die Konfuktion zu Ende ist und wir unter uns sind.“

Eine Menge Kranke lagen und saßen noch auf Sophas und Stühlen umher, zum Theil schon in hypnotisirtem Zu-stand, schlafend, von jener Gleichheit der Gesichtsfarbe, mit jenem aufgelösten Ausdr., den die Hypnose mit sich bringt und der Kallien-Pepage veranlaßt, das Modell seiner Jung-frau von Orleans vor dem Malen jedesmal künstlich ein-zuschärfen. Verillon trieb seine Beklingungslinse: er hypnotisirte die Kinder, die die alte Gewohnheit hatten, dies nicht wieder zu thun u. s. w. Mir waren diese Methoden nichts Neues mehr — ich sag daher Bois in eine Ecke und fragte ihn: „Nun sagen Sie noch einmal — was wollen Sie denn eigentlich von dem armen Teufel?“

„Ich will ihn beschwören,“ erwiderte er mir. „Auf Grund meiner Studien über die mittelalterlichen Heren-prozesse, die Formeln der Teufelsbeschwörungen bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß alle jene unsinnlichen Geschöpfe, welche ihren Wahn, den Teufel gesehen und mit ihm verkehrt zu haben, mit geistlichen Zorturen und mit dem flammendsten Hüften, unter dem unentrindbaren Ein-druck einer hypnotischen Suggestion handten — daß die berüchteten Teufelsbeschwörer des Mittelalters, die Heren und Zauberer, die allerhand Unfluthliche, Ergrätzige, Verleibte zu der Ueber-zeugung eines intimen Verkehrs mit dem Teufel brachten, ge-schichte — bisweilen vielleicht unbewußt handelnde Hypnotiseure waren. Ich will beweisen, daß man auch heute, in aufgeklärten neuzeitlichen Jahrhunderten, mit einfachen und der hypnotischen Suggestion angänglichen Personen dieselben Erfahrungen machen und ihnen die Erscheinungen von „Engeln, Feufeln und allen möglichen unter- und überirdischen Geistern einreden kann. Das will ich durch Experimente zu beweisen versuchen, und ich

Spedition
für den Weltverkehr.
Alle und Abwicklung von
Speditionsgütern,
Reiseeffekten etc.

Möbeltransport. Aufbewahrung. Verpackung.
Spezialgeschäft für Uebernahme completer Innzüge von Wohnung zu Wohnung innerhalb der Stadt, sowie zwischen beliebigen Plätzen der Welt.
Otto Kaestner & Co.
Telephon 624. Halle (Saale) Gr. Brauhausstr. 24/25.

Rotterdammer Lloyd.
Sartreter bog
früher fährte
nach allen Plätzen des Ost- und Südostens.
Incasso, Commission,
Lombard.

Marine-Verein Halle a. S.
In Ehren des Geburtstages Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen findet Sonntag, den 14. August im Vereinslokal („Zwei Schwäne“) (1947)
Commerz mit Damen Der Vorstand.

„Prinz Carl“.
Sonntag, den 14. August von 11 $\frac{1}{2}$ –1 $\frac{1}{2}$ Uhr:
Grosses Frühschoppen-Concert.
Eintritt 10 Pfg. Paul Haase.

Neu eröffnet! Reichhaltige Speisekarte. Früh und Abends Stamm.
Beier's Restaurant zum Pschorrbräu
(München) Leipzigerstrasse 36 I.
Ausschank von vorzüglich gepflegtem Münchener Pschorrbräu und Halle'schem Lagerbier.
Das in modernem Styl gehaltene Lokal, mit originellen zahlreichen Wandgemälden (oberbayerische Motive), wird zum 1. Oktober er. räumlich um das Doppelte vergrößert. (1930)
Neu eröffnet!

Pfälzer Schützenhof an der Haide.
Sonntag, den 14. August, von Nachmittags 3 Uhr an:
Grosses Frei-Concert,
verbunden mit allgemeinem Kinderfest u. Preisvertheilung.
Alles Nähere an den Anschlagtafeln.
Hierzu ladet freundlichst ein
Louis Schoenemann. (1948)

Naturheilverfahren.
Halle a. S. Schurick's Bade-Anstalt. Hochstr. 17.
Eröffnung der elektr. Bahnlinie Bahnhof-Steinweg, Bahnhof-Lindenstraße.
Vorzügliche Einrichtung für alle Art Wäder, der Neuzeit entsprechend.
Günstige Heilerfolge. — Mässige Preise.
Nähere Auskunft portofrei.

Töchter-Pensionat.
Schulpflichtige und bereits confirmirte junge Mädchen finden liebevolle Aufnahme. Näheres durch Prospekt. Beste Referenzen.
Frau Anna Böhling,
Halle a. S., Sternstr. 10, II. u. III. (1914)

Pensionat Lehmann,
Halle a. S., Königstrasse 7
wird unverändert durch die Unterzeichnete weiter geführt, welche seit 15 Jahren neben der jetzt wegen Kränklichkeit ausgetretenen früheren Vorsteherin in dem Institute thätig war.
Clara Günther,
Vertreterin des Pensionats Lehmann.

Annahmliche Special-Kurse für Baugewerk- u. Bahnmeister
auschule für Tiefbau- u. Steinmetztechniker
Zerbst. Vorkursus Oktober, Wintersemester 4. November, Staats-Prüfung-Gemüse. (3982)

Technikum Maschinen- & Elektrotechniker,
Hildburghausen für Baugewerk- & Bahnmeister etc.

Bad Elgersburg in Thüringen
Hôtel und Pension Herzog Ernst
(gegründet 1833) mit seinen drei Villen,
Wasserheil- und Kuranstalt.
vortheilhafte, höchste, gesunde Lago im und am Walde und den Promenaden mit prachtvoller Aussicht auf Dorf und Umgebung. — Anwendung des ges. miten Wasserheilverfahrens, Electrotherapie, Massage, Heilgymnastik. Ausserordt kräftige Tannenluft. — Luftkurort. Vorzügliches Wasser. Familienaufenthalt. Angelegentlich Verpflegung bei civilen Preisen. Omnibus am Bahnhof. Gratis-Prospekte.
Dirig. Arzt: Dr. Schaefer. Besitzer: Max Mercker.

Eisenbahn:
Neudietendorf, Plauen, Elgersburg, Gr. Breitenbach.

Walhalla-Theater.
Direction: Rich. Hubert.
Montag, den 15. August
Legtes Auftreten!
Madame Olinka mit ihren sehenswerthen Photographien (Gegenwart! Sensation!) — Freres Hoste, gegenwärtige Bräutigam-Gauleiterin. Herr Heinar. Blank, Baubüchler mit autothymischen Figuren-Kabinet. — The Two Olivers, afrobatistische Burlesk-Glossen. — Die Schwestern Bell Jane, Verwandlung- & Epitaph-sängerinnen. — Mr. Hubertus, Original- Stunt- & Weifer. — Fäulnis Miral Kirschner, Wiener Gefängnis- und Hoftheater-Zauberei. — Herr Jean Bayer, Original-Gefängnis-Symoritt. Beginn 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Für Rad-Touristen
empfehle: Neueste praktische Acetylen-Laternen, sowie bestes Calcium-Carbid, Rahmentaschen, Gepäckhalter, Gepäcktaschen für Damenräder, Gummi-Mäntel, Hosenträger, Hosenschoner und Gamaschen, Cyclometer, Glocken, Luftpumpen, Werkzeuge und sonstige Neuheiten für Radfahrer.
Otto Giseke, Fahrrad-Grosshandlung,
Halle a. S., Gr. Steinstrasse 83 und 27/28 grosse Radfahrbahn.

Jeden Sonntag
Sonntags von 12–12 Uhr
Frei-Concert.
Prinz Carl.
Sonntag, d. 14. August, Abends 8 Uhr:
Gr. Extra-Concert,
ausgeführt vom Stadtballet unter Leitung des berühmten französischen Cornet à Pistonvirtuosen Vallerio Brown (gen. der schwarze Pistonvirtuose), Stadtbauweiser im 10. amerikanischen Kavallerie-Regiment in Texas und Arizona, Virtuoso Sr. R. R. Sobott des Erzhertogsgs Friedrichs und der Erzherzogin Stefania von Oesterreich.
Eintritt 40 Pfg. Paul Haase. Max Friedemann. (Günstliche Billets des Stadtballets haben Gültigkeit mit Aufschlag von 10 Pfg.)

Orden - Arrangements werden streng nach Vorschrift sofort auf das Gaschmackrolle und Sauberste ausgeführt. Ordenskettchen, Ordenskapsel und Bieche jeder Art, Vereinsabzeichen und Bänder, sowie Fahnennägel, Schilder etc. stets in grosser Auswahl am Lager.
Uhren, Musikwerke, Gold-, Silber-, Alfdende- und Broncewaren,
Gust. Uhlig,
untere Leipziger Str. Fernspr. 389.

Wintergarten.
Morgen Sonntag Abends 8 Uhr:
Grosses Militär-Konzert
der Stabellie des Reg. Magdeb. Füß.-Regts. Nr. 36. (1912)
Eintritt 30 Pfg. O. Wiegert

„Weisses Ross.“
Culmbacher I. Qualität
von Carl Petz,
10 Lt. 18 Pfg.
ff. Bauersches, 10 15 Pfg.
Dölln. Ritterguts- & 15 Pfg.
Reichhaltige Speisekarte.
Hochachtungsvoll Fritz Obst.

Pension
finden junge Mädchen i. frim. gebildeter Familie. Unterrichts in wissenschaftlichen Fächern und Ausbild. i. Haushalt. Off. und V. F. 555 84 an Massenstein & Vogler, H. G., Halle a. S.
Ngr. Sachsen. Direkt. Krahnel, Hummel

Saalschlossbrauerei Giebichenstein.
Morgen Sonntag Nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr:
Grosses Militär-Konzert
der Stabellie des Reg. Magdeb. Füß.-Regts. Nr. 36. (1911)
Eintritt 30 Pfg. O. Wiegert

Saalschlossbrauerei.
Sonntag, den 14. August er.:
Menu
von Mittags 12–2 Uhr. à Couvert 1.75 Mk.
Franz. Sellerie-Suppe
Fr. Rheinlachs mit Butter
Gemischtes Gemüse
mit div. Beilage.
Entenbraten
Compott Salat
Bimbeer-Eis.
Suppe, 2 Gänge nach Wahl und Nachtisch 1.25 Mk. (1942)
Hochachtungsvoll Fritz Rahne.

Patrioten
Stock,
schöner Griff mit Bismarcks Emblem, auf deutsche Eiche,
per Stück 3 Mk.
Versand geg. Nachnahme.
F. B. Heinzel,
Halle a. S.,
Grosse Ulrichstrasse 57.
Spazier-Stücke:
Silber-, Elfenbein-, Horn- und Naturkrücken.

Bad Wittekind.
Sonntag, den 14. August:
2 grosse Concerte,
angeführt vom Stadt-Orchester.
Anfang: 8 $\frac{1}{2}$ Uhr. Eintritt 20 Pfg.
Anfang: 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Eintritt 40 Pfg.
Im Nachmittags-Konzert auftritten des weltberühmten italienischen Trompeters Mr. Vallerio Brown vom 10. Kav.-Reg. aus Texas u. Arizona, Virtuoso Sr. R. R. Sobott Erzhertogsgs Friedrichs und Jüzer R. R. Sobott Erzhertogsgs Stefania von Oesterreich, Carl Rohde, Max Friedemann. Familien- & Abonnement-Billets haben ohne Aufschlag Gültigkeit.

Töchterpensionat zu Halle a. S.
Henriettenstrasse 11.
Gründliche, umfassende Ausbildung für das praktische Leben. Fortbildung in den wichtigsten wissenschaftlichen Fächern, Sprachen, Musik etc., angenehmes Familienleben und Geselligkeit. Eigenes Haus mit Garten, Baderäume etc. Schulpflichtige Töchter haben ihre besondere Erziehlerin und Zimmer für sich. Preis 350, 650 Mk. p. Jahr. Beste Referenzen. Prospekt durch Frau Dr. Gieselmann und Frau Gaertner, früh. Schulvorsteherin.

Wir Deutschen fürchten Gott, sonst Nichts auf der Welt!
Patrioten
Wir Deutschen fürchten Gott, sonst Nichts auf der Welt!

Notationsdruck und Verlag von Otto Zehle, für die Inzerate verantwortlich Heinz. Diermann, Halle (Saale), Zeisigerstraße 87. Nr 4 Zeilaaen.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Tägliche Geschichts-Notizen.

Vor 96 Jahren, am 13. August 1802, wurde in dem ungarischen Dorfe Galad der Dichter Nikolaus Szena (Niembsch-Galen von Streblan) geboren.

Vor 57 Jahren, am 14. August 1841, starb als Professor in Göttingen der Philosoph Johann Friedrich Herbart, der während seiner fruchtbarsten akademischen Thätigkeit sich vorzugsweise betriebe, die Welt der Begriffe und Vorstellungen aufzuklären.

Hallesche Solennitäten vom 13. August.

Der Redakteur unserer Original-Beilage nimmt an dieser Stelle die Versicherung.

Nichtig auf die Wache. Die Sonne sendet ihre glühenden Strahlen vom Himmel herab, aber auf meinen Schreibtisch, vor welchem ich im Zustande beinahe gänzlich Auflösung stehe und Raag auf gelbliche Fäden made.

Strebliche keinen Stoff zu freudigen Gefängen find", über die wechselseitigen Baunen des Schicksals und über den Unterschied zwischen "Mein und Dein" gründlich nachzudenken.

Ueber die deutsche Frau an der Todtenbahre des Fürsten Bismarck schreibt die Bohm im "Z. T.":

Namen Ehre machen. Seht, wie der große Einiger, trotz aller Achtung, die er dem Fremden zollte, stets deutsche Art bewachte und über Alles hoch hielt.

Derjenige Direktor des Provinzialmuseums in Halle, Herr Dr. Raupach, wird diese Stellung in kurzer Zeit verlassen, indem derselbe zum Direktor des neuen Provinzialmuseums in Leipzig gewählt worden ist.

Religiöse Versammlung. Sonntag, den 14. August, um 8 Uhr Abends, wird in der Evangelisations-Versammlung des Pastors Simia in Saale des Reichshofs (Gingun; vom Kaulentor) ein Vortrag über das Thema: "Aus Nacht zum Licht" gehalten werden.

Ter Nordostbürger Turntag, Kreis XIII der deutschen Turnerschaft, dem die Mehrzahl der Turnvereine von Halle a. S. und Umgebung angehört, veranstaltet am Sonntag, den 21. August eine Turnfahrt von Weißenfels nach Zeuzen.

Das Sommerfest des Bürgervereins für städtische Interessen ist dank der herrlichen Witterung programmäßig und nach jeder Richtung hin zufriedenstellend verlaufen.

Ein Reliquie-Bismarck ist gegenwärtig im Schaufenster des Herrn Postleuten W. Blücher, Gr. Steinweg 80, ausgestellt.

Schwarzer Witzen-Virtuose. In "Der Witzling" findet morgen Nachmittag 3 Uhr, im "Prinz Carl" morgen Abend 8 Uhr ein großes Extrakoncert des Stadtschiffers unter Mitwirkung des berühmten sächsischen Virtuosen Valerio Brown statt.

Advertisement for 'Hôtel garni zur Tulpe. Restaurant und Weinstube.' The ad includes details about the location, opening date (Sunday, August 14th), and contact information for Paul Höndorf.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Bermittelt.

Internationale Genue. Im Juni 1892 wurde in Genua ein in Belgien gefangen ein Mitglied des italienischen Geheimdienstes...

Beitrag über, macht sich die Sache nicht so über. Sobald sie aber absteigen und zu Fuß gehen, werden die Soldaten...

So ist es, damit ich vollständig von Deiner Unschuld überzeugt bin, soll Dir der Politzist dort einige Haare von Deinem Kopf...

Haarstichjagd im Euzekanal. Die seit Eröffnung des Euzekanal anfangs vornehmlich als Begleiter der Indusfahrer...

Miscel. Hochzeiten von Eingeweihten erzählt ein Wanderer in der N. H. H. B. Der Feuertempel über die Feste und den Gottard...

Der Selbstmord einer jungen Berliner in Wontreu ergreift dort großes Aufsehen. Dort wurde am letzten Dienstag...

Eine eitle Diebin. Wie ein griechischer Wälder ein Gefährnis zu erzielen wollte, beschrieb die Wälder Bella: In einem Hause...

Die in meiner Stahlkammer befindlichen Schrankfächer, welche unter eigenem Verschluss des betreffenden Miethers bleiben...

NEU! Sehr praktisch und doch billig sind die geschützten Milchkuhapparate von Paul Fensch...

Hermann Arnhold & Co., Bank-Commandit-Gesellschaft, Alte Promenade 3. An und Verkauf von Wertpapieren...

FABRIK LANDWIRTSCHAFTL. MASCHINES F. ZIMMERMANN & Co. ACT.-GES. HALLE (SAALE) Spezialität seit mehr als 30 Jahren: Drillmaschinen...

Greifhor-Schrotmühle, wenig gebraucht, wie neu, billig zu verkaufen. Erhalten, sicherer, unter N. 9344 an die Exped. d. Blg.

Gottfried Lindner, Halle a. S. empfiehlt seine vielfach prämierten Fabrikate als: Landauer Coupés, Halbverdeckte, Feld- und Jagdwagen...

Fracht-, Zoll- u. Steuer-Credit-Kauttionen werden unter coulantem Bedingungen gestellt resp. übernommen ohne Sicherheit zu verlangen.

Niederlagen in Halle a. S. bei: Ernst Jentzsch, Leipzigstr. 29. P. Leonhardt Nachf. Gust. Fuhrmann...

Keine Fliegen in den Ställen mehr! Fugerin-Harnisch. Unentbehrlich für jeden Viehhändler.

Stahlbahnwerke Freudenstein & Co. Centrale: Berlin NW., Unter den Linden 64. Filiale in Leipzig, Bülowstr. 5.

Matz zu kaufen gesucht bei Lieferung großer Dosen und guter Waare auch auf jährl. Abzähl. Hierunter unter N. 9380 an die Expedition dieser Zeitung erbeten.

Paul Harnisch, i. J. Gebr. Harnisch, Jergerie, Bernburg S., Wilhelmstraße 19. Anerkennungs schreiben.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bau-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 1. März 1850 und des § 62 der neu revidierten Kreisordnung vom 19. März 1881 wird unter Zustimmung der Gemeinde-Vertretung und Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten für den Umfang des bisherigen Gemeindebezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Bau-Erlaubnis.

Bauten, zu welchen Genehmigung erforderlich, beziehungsweise nicht erforderlich.

1. zu Neubauten einschließlich der Fundamentierung;
2. zur Anlage, Abklärung und Entwässerung von Straßen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind;
3. zu Anlagen auf solchen Straßen und Plätzen über und unter der Erde;
4. zu Anlagen an, auf, in und über öffentlichen Gewässern, sowie zu Anlagen im Uferabstufungsgebiete;
5. zur Anlage unterirdischer Entwässerungen der Grundstücke;
6. zu Veränderungen und Erweiterungen vorhandener Bauten und Anlagen der unter 1-5 genannten Art;
7. zu Erbauten an Straßen, Plätzen und nachbarlichen Grenzen in Entfernung von weniger als 2 m, sofern durch dieselben eine die Vorstufe verändernde Erhöhung oder Erniedrigung der Erdoberfläche geschaffen wird;
8. zur Anlage neuer Feuerungen und zur Verlegung vorhandener Feuerungen an andern Stellen;
9. zur Anlage von Thür- und Fensteröffnungen in den Außenwänden an der Straße und in den Brandmauern, sowie zur Anlage von Dachfenstern von mehr als 0,50 qm Lichtmaß an der Straße;
10. zu jeder baulichen, über eine Ausbesserung hinausgehenden Arbeit vor einer festgelegten Mischlinie;
11. zur Aufstellung von Säulen, Mauern, Gittern an der Straße;
12. zur Ausführung, Erneuerung und Abtragung von belasteten Wänden, sowie zur Durchbrechung derselben mit mehr als 1,50 m breiten Öffnungen;
13. zu Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben a) die Konstruktion berührt wird, b) einem Gebäude eine von der ursprünglichen Genehmigung oder von der bisherigen Verwendung abweichende Benutzung gegeben, c) mittelst Einigung von Wänden eine Vernehmung der vorhandenen gewöhnlichen Räume geschaffen werden soll;
14. zu Ausbesserungen solcher baulichen Anlagen, welche den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entsprechen;
15. zur Anlage oder Veränderung von Hilfsleitern.

Die Bau-Erlaubnis muß auch dann nachgesucht werden, wenn der Bau bezw. die Ausbesserung nicht durch den freien Entschluß des Eigentümers veranlaßt worden ist.

1. Die Einholung der Bau-Erlaubnis ist nicht erforderlich für:
 - a) Bauten während der Dauer der genehmigten Bau-Ausführung
 - b) für mindestens 10 m von allen Seiten freiliegende von der Straße nicht sichtbare einseitige Gebäude und Schuppen unter 20 qm Grundfläche ohne Feuerungsanlagen, sobald die Errichtung dieser Gebäude weder gegen die Mischlinie noch gegen die Bestimmungen dieser Bau-Ordnung verstößt.
 - c) Deckung und Ausbesserung der Dächer mit feuericherem Material;
 - d) Anstrichen, Abputzen und Anstreichen der Gebäude (vorbehaltlich der in großpolizeilichem Interesse erforderlichen Genehmigung);
 - e) Ausbesserung und Instandsetzung der Schornsteine und Feuerungsanlagen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechen;
 - f) Umlegung und Veränderung von Defsen, Kaminen und Feuerherden, die nicht zum Gewerbebetriebe gehören, auf demselben Standort (s. dagegen Absatz 1, Nr. 8).Dagegen darf auch der Abbruch von Gebäuden, bei denen der Absatz 1 des § 5 in Frage kommt, erst erfolgen, nachdem die Nebenbestimmung der daselbst verlangten Zeichnungen mit der vorhandenen Benutzung der Polizeibehörde festgesetzt und dem Antragsteller gegenüber schriftlich anerkannt ist.

§ 2.

Antrag auf Bau-Erlaubnis im Allgemeinen.

Der Antrag auf Bau-Erlaubnis ist schriftlich bei der Polizeibehörde zu stellen.

- Derselbe muß enthalten:
- a) die genaue und vollständige Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem der fragliche Bau ausgeführt werden soll, nach Straße und Hausnummer, bezw. wo diese noch fehlen, nach der Bezeichnung im Grundbuche;
 - b) Name, Stand und Wohnort des Bauherrn,
 - c) Name, Stand und Wohnort des Bauleiters,
 - d) Unterschriften der unter b) und c) bezeichneten Personen,
 - e) genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bau-Ausführung.

Dem Antrage sind die den Bau-Ausführungen zu Grunde zu legenden Zeichnungen nebst Lageplan und etwa notwendigen Erläuterungen in doppelter Ausfertigung und alsdiesfalls mit den oben genannten Unterschriften versehen nach Maßgabe der §§ 5-7 beizufügen. Handelt es sich um einen Umbau oder um einen Neubau an Stelle eines vorhandenen Gebäudes bezw. Gebäudeteils, und sollen für den Wiederaufbau die Ausnahmegesetzbestimmungen des § 31 Abs. 7, des § 32 Abs. 2, oder des § 41 Abs. 2 in Anspruch genommen werden, so ist außerdem der Umfang der auf dem Grundstück bestehenden und in Frage kommenden Bebauung in Grundriß und Schnitt nachzuweisen. Wenn durch die Bauausführung öffentliche Gas- oder Wasserleitungen oder Kanalführungen berührt werden, so ist auf diesen Umständen Bauantrag hinzuweisen, dessen Ausfertigung in Betracht, so sind erläuternde Zeichnungen und Beschreibung beizufügen.

Als Kommissar der Landespolizeibehörde erteilt der Königlich Landrath des Saalekreises an Stelle der Kreispolizeibehörde die Bau-Erlaubnis. Das Gesuch ist dem Landrath zur Kenntnisnahme gemäß Verfügung vom 14. August 1890 Nummer 6708 vorzulegen.

Soweit es sich um Bauten auf, in und über der Saale und in deren Uferabstufungsgebiet handelt, erteilt als Landespolizeibehörde der Königlich Regierungspräsident die Bau-Erlaubnis.

Das Gesuch muß aber zur Vorprüfung bei der Kreispolizeibehörde angebracht werden.

§ 3.

Antrag auf Bau-Erlaubnis für gewerbliche Anlagen, welche unter die Bestimmungen der §§ 16 und 24 der Reichs-Gewerbeordnung fallen.

Zu den in den §§ 16 und 24 der Reichs-Gewerbeordnung aufgeführten und nachträglich im gesetzlichen Wege weiter bezeichneten gewerblichen Anlagen bezieht es sich neben der hierzu erforderlichen Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 109 u. f. d. d. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) einer besonderen Bau-Erlaubnis nicht.

Diese Anlagen sind folgende:

1. Abdeckereien,
2. Albuminpapier (Anlagen zur Herstellung),
3. Asphalt-Kochereien,
4. Auslöschmaschinen, eiserne (Anlagen zu deren Erbauung),
5. Blechgefäße-Anstalten (Verstellung, Vernieten),
6. Blei (Verbleisungs-Anstalten),
7. Braunkohlentheer (Anlagen zur Bereitung außerhalb des Gewinnungsortes des Materials),
8. Brücken, eiserne (Anlagen zu deren Erbauung),
9. Brücken-Konstruktionen, eiserne,
10. Celluloid (Anlagen zur Herstellung),
11. Cellulose-Fabriken,
12. Chemische Fabriken aller Art,
13. Dachpflanz-Fabriken,
14. Dachpappen-Fabriken,
15. Dampfessel (Anlage derselben),
16. Dampfessel-Fabriken (Herstellung, Vernieten),
17. Darmtauben-Fabriken,
18. Darmsublimations-Anstalten,
19. Degras-Fabriken,
20. Düngepulver-Fabriken,
21. Erdöl (Anstalten zur Destillation),
22. Feuerwerker-Anlagen,
23. Feinblech-Fabriken,
24. Feinblech-Anstalten,
25. Gasabzugs-Anstalten,
26. Gerbereien,
27. Glasbläserien,
28. Gypsöfen,
29. Hammerwerke,
30. Hopfen-Schwefelbrennen,
31. Imprägnierung von Holz mit erhitzen Theerölen (Anstalten),
32. Kalf-Fabriken,
33. Kalzföfen,
34. Knochenfälschen,
35. Knochenbrennerien,
36. Knochenbarren,
37. Knochenfodereien,
38. Rothe (Anlagen zur Bereitung) außerhalb des Gewinnungsortes des Materials,
39. Kunstvolle-Fabriken,
40. Keimblechereien,
41. Metalle, rohe (Anlagen zu ihrer Gewinnung),
42. Metallblechereien, sofern sie nicht bloße Ziegelblechereien sind,
43. Blechblechereien (außerhalb des Gewinnungsortes des Materials),
44. Reudretten-Fabriken,
45. Nähn-Fabriken (aus Blech, Vernieten),
46. Nähn-Fabriken (für Metalle),
47. Nähn-Fabriken,
48. Schießpulver-Fabriken,
49. Schiffe (eiserne), Anlagen zu deren Erbauung,
50. Schlächtereien,
51. Schnellblechereien,
52. Eisenblechereien,
53. Schmelz-Anlagen für Wassertriebe,
54. Stärkfabriken (mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke),
55. Stärke-Fabriken,
56. Strohpulver-Fabriken (Anlagen zur Bereitung außerhalb des Gewinnungsortes des Materials),
57. Strohpulver-Fabriken,
58. Talgbläserien,
59. Theer, Theerwasser (Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung),
60. Thierfelle, ungegerbte (Anstalten zum Trocknen und Einlegen derselben),
61. Thierfelle (Zubereitungs-Anstalten),
62. Thierfelle-Fabriken,
63. Wachs-Fabriken,
64. Ziegelöfen,
65. Zinn (Bergung-Anstalten),
66. Zinn (Bergung-Anstalten),
67. Zinnober-Fabriken aller Art, deren Bereitung (Anlagen).

§ 4.

Antrag auf Bau-Erlaubnis für sonstige den §§ 16 und 24 R.-G.-O. nicht unterliegende gewerbliche Betriebe.

Soll ein Gebäude errichtet werden, welches für irgend welchen dem vorigen Paragraphen nicht unterliegenden gewerblichen Betrieb bestimmt ist, so muß zur Wahrung jenseitiger der allgemeinen polizeilichen wie der durch § 120 Abs. 3 R.-G.-O. begründeten Interesse der gewerblichen Arbeiter der Bauantrag neben den Erörterungen des § 2 genaue Angaben über

- a) Art und Umfang des Betriebes, Maß, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume,
- b) deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftverorgung,
- c) die Maximalzahl der in jedem Räume zu beschäftigenden Arbeiter und die aufzustellenden Maschinen enthalten. Ebenso ist eine in einem bereits vorhandenen Gebäude ein derartiger gewerblicher Betrieb entweder neu eingerichtet werden oder hinsichtlich der unter a), b) und c) bezeichneten Punkte eine Veränderung erfahren soll.

§ 5.

Zeichnungen.

Die Bauzeichnungen, von denen das eine zu den Polizeisten zu entnehmende Exemplar auf Zeichenlewand auszuführen ist, müssen, falls die Polizeibehörde nicht einen kleineren Maßstab gestattet, in dem Maßstabe von 1:100 richtig angefertigt sein und nachstehende Darstellungen bezw. Angaben enthalten:

- a) Die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit den Balkenlagen und den Aufstellungsorten der Feuerstätten,
- b) die zur völligen Klarstellung des Projektes erforderlichen Querschnitte,
- c) eine Ansicht der Straßenfront (vgl. auch § 63),
- d) die Konstruktion und Abmessungen des beabsichtigten Baues im Ganzen, sowie in seinen Theilen,
- e) die Art des zu verwendenden Materials (Bruchstein, Backstein, Holz und Eisen) in charakteristischen Farben,
- f) die Stärke der Mauern, Balken und sonstigen Konstruktionsstücke,
- g) die Benutzung der einzelnen Räume,
- h) die Höhenlage des geplanten Baues zu der Straßenbarmtrone und zu der Oberkante des Bürgersteigs durch eingetragene Maße, und
- i) wenn ältere Anlagen durch einen Neu- oder Umbau ersetzt werden, die Darstellung der alten und der neuen Anlagen in verschiedenen Farben,
- k) bei Bauten im Uferabstufungsgebiete der Saale drei Querschnitte mit Inhaltsberechnung, bezogen auf den Flächeninhalt der Saale im Jahre 1830 in Abständen von 200 m Stromauf- und abwärts von dem Bauortquerschnitt, welcher das Mittel bleibt.

Für die Anlage oder Veränderung einer unterirdischen Entwässerung sind besondere Zeichnungen anzugeben, welche die Tiefe sowohl des Hauptkanals im Innern des Grundstücks, als auch des Straßenkanals durch Angabe der Maße erkennen lassen und über die beabsichtigten Gefälleverhältnisse und Leitungsquerschnitte Aufschluß geben.

§ 6.

Lageplan.

Bei dem Antrage auf Erlaubnis zur Errichtung neuer Gebäude, die im- und Ausbesserungsbauten, welche eine Durchbrechung oder wesentliche Veränderung äußerer Umfassungswände bedingen, sowie auf besonderes Erfordern der Polizeibehörde ist ein Lageplan vorzulegen, welcher unter Angabe der Himmelsrichtung im Maßstabe von 1:250 (falls nicht ein anderer Maßstab von der Polizeibehörde gestattet wird), die Lage des betreffenden Grundstücks zu den benachbarten Straßen, Bahnanlagen, Eisenbahnen und Nachbargrundstücken, die festgesetzte Mischlinie und die über letztere vortretenden Bauteile genau erkennen läßt, auch alle zur Errichtung notwendigen Maße nachweist, namentlich die des Grundstücks und des Hofes nach Ausdehnung und Flächeninhalt, die Breite der Straßen und Bürgersteige und die Entfernung der Gebäude von der Straße, von einander, von den Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken. Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Lageplan durch einen vereidigten Zeichner oder einen geprüften Baumeister aufzunehmen, anzufertigen oder zu beglaubigen.

Sollen Gebäude auf einem abgebauten Grubenterrain errichtet werden, so sind die Stellen der bis zu 20 m Tiefe vorzunehmenden Bohrungen im Lageplan einzutragen.

§ 7.

Erläuterungen.

Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, ist der Bauplan in seinen einzelnen Theilen durch besondere Zeichnungen und Beschreibung zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktion durch Berechnung nachzuweisen, welche sich auch auf die Auflager bezw. auf die Uebertragung der Last bis auf den Baugrund erstreckt. Bei Gebäuden, welche für einen gewerblichen oder manuellen Betrieb bestimmt sind, müssen Art und Umfang des letzteren, Maß, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftverorgung, die höchste Zahl der in den einzelnen Räumen zu beschäftigenden Arbeiter, die aufzustellenden Maschinen und die Art der zu lagern den Materialien und Produkte angegeben werden. Die gleiche Angabe ist in allen benutzten Fällen zu machen, in welchen ein bereits vorhandenes Gebäude für einen gewerblichen Betrieb in Benutzung genommen werden soll (vgl. § 4).

§ 8.

Verantwortlichkeit des Bauherrn und Bauleiters.

Für die Richtigkeit der in dem Bau-Erlaubnis-Gesuch und seinen Anlagen enthaltenen Angaben, sowie für Anmahlung der baupolizeilichen Vorschriften und eine solche Bauausführung sind der Polizeibehörde gegenüber der Bauherr und der Bauleiter verantwortlich. Von einem während der Ausführung eintretenden Wechsel in der Person des Bauherrn und in der verantwortlichen Bauleitung ist spätestens innerhalb drei Tagen durch den neuen Bauherrn oder den Bauleiter der Polizeibehörde schriftlich Anzeige zu machen.

Wer von den Vorschriften der Bau-Erlaubnis und den genehmigten Zeichnungen und Erläuterungen abweicht, oder Bauten, zu welchen eine Bau-Erlaubnis erforderlich ist, ohne solche oder nach einer auf Grund unrichtiger Zeichnungen erlangten Bau-Erlaubnis ausführt, oder die genehmigten Zeichnungen nachträglich ändert, ist strafbar und muß die ausgeführten Bauten wieder formeln, wenn sie nicht nachträglich die polizeiliche Erlaubnis erhalten.

Nur solche Abweichungen von der Bau-Erlaubnis sind gestattet, welche, wenn sie in einem fertigen Gebäude vorgenommen wären, einer Bau-Erlaubnis nicht bedürftig hätten.

§ 9.

Form und Gültigkeit der Bau-Erlaubnis.

Die Bau-Erlaubnis wird schriftlich unter Angabe eines Exemplars der mit Prüfungs- und Genehmigungsmerkmal versehenen Zeichnungen, bezw. Erläuterungen erteilt und erfolgt stets unterschrieben aller Rechte tritter Personen.

In dem Erlaubnishefte wird zugleich vermerkt, ob und in welchen Stadien der Bauausführung Anträge auf Bauabnahmen zu stellen sind.

Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bau-Erlaubnis gilt als nicht erteilt.

Die Bau-Erlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn nach Ausbesserung derselben an den Bauherrn binnen Jahresfrist mit dem Bau nicht begonnen ist, oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

§ 10.

Anzeige des beabsichtigten Beginns der Bauausführung. Mindestens drei Werktage vor Beginn der Bauausführung hat der Bauleiter der Polizeibehörde schriftlich Anzeige von dem beabsichtigten Beginn zu machen.

§ 11.

Ueberwachung der Bauausführung.

Die Bau-Erlaubnis wie die geprüfte Bauzeichnung bezw. beglaubigte Abszüge derselben müssen auf der Baustelle während der Arbeitsstunden zugänglich sein und den Bau- oder Polizeibeamten auf Verlangen vorgelegt werden.

Öffnungen in und an den Bürgersteigen.
Öffnungen in und an den Bürgersteigen dürfen nur unter den Voraussetzungen und Bedingungen des § 21, jedoch niemals vor den Eingangsthüren angelegt werden. Außerdem müssen dieselben in gleicher Höhe mit dem Pflaster durch ebene, tiefgelegte Platten oder Gitter mit Einfallrinnen aus Stein oder Eisen bedeckt sein, deren Ränder Zwischenräume von höchstens 2 cm haben.

Sollen dergleichen Öffnungen in den Grenzen des § 21 mit einem senkrechten Gitter gegen den Bürgersteig abgegrenzt werden, so muß daselbe fest und glatt gearbeitet und mindestens 70 cm hoch sein. Thürschwelle, Fensterläden und dergleichen, welche weniger als 2,5 m über dem Erdboden liegen, dürfen nach der Straße nicht aufliegen.

Die Verletzung wegen Veränderung der vorhandenen, den vorliegenden Bestimmungen nicht entsprechenden Einrichtungen hat unter den Voraussetzungen des Schlussatzes des § 21 zu erfolgen.

Gebäude, deren Erbauung an öffentlichen Straßen und Plätzen unterlag.
Verfälschungsbauwerke, Stallungen, Scheunen, Speise-, Mehl-, Back-, Abtritt- u. s. w. dürfen nicht an die öffentlichen Straßen und Plätze gestellt werden. Eine Ausnahme hiervon kann wegen besonderer Verhältnisse von der Polizeibehörde unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß derartige Gebäude eine gefällige architektonische Ansicht erhalten.

Gewerbebetrieb an der Straße.
Räume, in denen mit störendem Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden oder in denen Rauch, Dampf, übelriechende oder ungesunde Luft und dergleichen erzeugt wird dürfen Öffnungen nach der Straße nicht haben.

Regen diese Räume hinter der Baufluchtlinie, so muß die Entfernung der Öffnungen mindestens 5 m von derselben betragen.

Einfrischung.
An Straßen, welche mindestens zur Hälfte bebaut sind, müssen alle Grundstücke mit Mauern, Gittern oder Räumeln eingefriedigt werden. Erfolgt die Einfriedigung durch einen Zaun, so kann die Erhebung desselben durch eine Mauer oder ein Gitter nach Ablauf von drei Jahren von der Polizeibehörde verlangt werden.

Die bebauten Grundstücke sind von einander durch Schiedungen zu trennen, die zwischen Pfosten nicht unter 1,80 m, zwischen Gärten nicht unter 1,50 m hoch sein dürfen.

Dachrinnen und Abflüsse an den Straßen.
Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, ebenso Balkone, Erker, Hauptgiebel, Schutzdächer und ähnliche gegen die Straße gerichtete Vorbauten müssen mit un durchlässigen und unverbrennlichen Dachrinnen und mit eben solchen, in Mauerkränzen liegenden und bis zum Erdboden reichenden Abfallröhren versehen sein.
Zum Erdboden aus muß der Abfluß des Wassers nach Befinden der Polizeibehörde entweder durch verdeckte Röhren unter dem Bürgersteig nach der Straßengasse oder unterirdisch in den öffentlichen Kanal nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Paragraphen erfolgen.

Entwässerungen.
In denjenigen Straßen und Straßentheilen, in denen unterirdische Kanäle von der Gemeinde angelegt oder als öffentliche Kanäle übernommen sind, ist zur unterirdischen Ableitung des Niederschlagswassers (vorbehaltlich der Zustimmung des § 28), der Abflüsse von Regenwasser, der Kellerwasser und der aus dem Gewerbebetriebe herrührenden bzw. für solchen verwendeten Wasser, soweit die Ableitung technisch möglich und polizeilich zulässig ist, jedes bebaut Grundstück durch Zuleitungen an den Straßenskanal anzuschließen. Dieser Anschluß ist in denjenigen Straßen, in welchen bereits derartige Kanäle vorhanden sind, binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Bauordnung, dagegen in Straßen, welche erst später mit öffentlicher Kanalleitung versehen werden können, in denen eine Umlegung des vorhandenen Kanals stattfindet, binnen drei Monaten nach amtlicher Bekanntmachung der Fertigstellung des betreffenden Kanals zu bewerkstelligen.

Bei Berechnung dieser letzteren Frist wird die Zeit vom 15. Dezember bis 15. März nicht mitgezählt. Im Verhinderung wird der Erwinand, daß außergewöhnliche Hindernisse die Einhaltung der Frist verhindert haben, nur dann berücksichtigt, wenn derselbe vor Ablauf der betreffenden Frist bei der Polizeibehörde geltend gemacht und von dieser unter Anerkennung des Erwinandes eine Verlängerung der Frist gewährt worden ist. Findet nach Herstellung des Straßenskanals die Bewebung eines bis dahin unbedauten Grundstücks statt, so muß der unterirdische Anschluß vor Beginn der Bauarbeiten fertigstellen. Die Einleitung von Fabrikabwässern und Genselwasser in die öffentlichen Kanäle, sowie die Bedingungen einer solchen Einleitung unterliegen der besonderen Erlaubnis der Polizeibehörde. Saure, feste Stoffe, insbesondere Säureabfälle, Asch, Kalk, Schlamm, Erde und bis auf Weiteres Fäkalien (außer den Abwässern von Kläranlagen und Bißfisch mit Wasserpflanzung), ferner feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, sowie lösliche Stoffe, welche die Kanalwände beschädigen können, dürfen in den Kanal nicht abgeführt werden.

Die Ausführung des Kanalanschlusses selbst ist nach nachstehenden Grundregeln zu bewerkstelligen:

1. Die Leitungen sind im Allgemeinen aus hartgebranntem, innen und außen glasierten Tonröhren oder aus Röhren von anderem un durchlässigen Material herzustellen.

2. Auf dem zu entwerfenden Grundstücke ist nicht unter 1 m von der Nachbargrenze entfernt und wenn irgend thunlich außerhalb der Gebäude mindestens ein wasserdicht in Cementmörtel gemauert und dicht abgedeckter Sammelbehälter mit Schlammsfang herzustellen, dessen Sohle mindestens 0,50 m tiefer als die Sohle der die Abwässer weiter führenden Leitung liegt und dessen Abfluß durch ein festes ebener Gitter gesichert, höchstens 8 cm von einem entfernten Gitter abgeschlossen ist. In diese Sammelbehälter müssen sämtliche Ableitungen zu münden. Schächte wie Ableitungen, welche im Innern von Wohngebäuden liegen, sind mit einer wirksamen Ventilation zu versehen. Jeder Spülstein, jeder Abzug oder sonstiger Ablauf ist mit einem Siebe und mit einem Wasserreinigungsschraube versehen oder in sonstiger Weise reinigungsfähig sein. Münden in ein Fallrohr Zulaufe von mehr als einem Stochwerte, so muß das Fallrohr einen Durchmesser

Bege belegen sind und deren Zugang von da aus dauernd gesichert ist. Für Grundstücke, welche nicht an solche Straßen grenzen oder auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, kann die Bau-Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Baufelle mit einem öffentlichen Wege durch einen der Bestimmung des Gebäudes entsprechenden, für die Dauer gesicherten Zufahrtsweg verbunden ist, welcher in Breite und sonstiger Beschaffenheit den öffentlichen Interessen genügt. Für die Errichtung von Wohngebäuden an nach nicht genehmigten hiesigen baulichrechtlichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten und dem § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 unterliegenden Straßen oder Straßentheilen greifen, unbeschadet der hierüber bestehenden ortstatutarischen Vorschriften, die dafür erlassenen baulichrechtlichen Bestimmungen. Was, im Vorhinein, nicht unter diese Vorschriften fallenden Straßen dürfen auf bisher unbedauten bzw. mit Wohngebäuden nicht besetzten Stellen Wohngebäude nur dann errichtet werden, wenn eine geeignete Entwässerung vorhanden ist.

Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, haben in der Regel alle Gebäude zur Herstellung des Verkehrs mindestens 6 m von der Mitte des öffentlichen Weges zurückzubleiben, doch sollen hierbei die lokalen Verhältnisse Berücksichtigung finden.

Stellung der Gebäude an Straßen und Plätzen.
Gebäude und Einfriedigungen an Straßen und Plätzen müssen in der vorgeschriebenen Bauflucht errichtet werden. Ein Zurückstellen der ersten hinter die Baufluchtlinie ist nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde und unter Beobachtung der von dieser vorschreibenden Bedingungen zulässig. Jedemfalls müssen, wenn eine solche Ausnahme gestattet wird, alle durch Zurückstellen der Gebäude hinter die Baufluchtlinie etwa von der Straße aus sichtbar werdende Grenzmauern der Nachbargärten auf Kosten des Besitzers des zurückgestellten Gebäudes entsprechend besetzt, mindestens aber glatt gestrichelt und abgeputzt, auch die zwischen der Baufluchtlinie und den Fronten der zurückgestellten Gebäude liegenden Flächen nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen über Vorgärten behandelt werden.

Vorgärten.
Das zwischen den Baufluchtlinien und den Bürgersteigen liegende Vorgartenland ist in der festgelegten Vorgartenflucht mit metallenen Gittern auf nicht über 0,75 m hohen massiven Säulen oder mit Mauern, über deren Höhe und angemessene Bekleidung die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat, einzufriedigen und mit Gartenanlagen zu versehen. An Stelle der Gartenanlage kann das Vorterrain in Einwilligung der Polizeibehörde zur Verbreiterung des Bürgersteigs freigelegt und wie dieser besetzt werden.
Mauern an den Seiten der Einfriedigungen und nicht durchbrochene Schiedungen zweier Vorgärten über 2 m hoch sind in Vorgärten überhaupt nicht zulässig. Die Benutzung des Vorgartenlandes, muß daselbst eingefriedigt sein oder nicht, zu gewerblichen Zwecken unterliegt ebenso wie die Anlage von Lauben in den Vorgärten der polizeilichen Genehmigung.

Vorbauten an Bürgersteigen.
Das Vortreten von Gesimsausbauten in geringerer Höhe als 2,5 m über dem Bürgersteig, von Treppentritten, Reinigungseisen (Abtretern) und Kellererindungen an Bürgersteigen über die Bauflucht hinaus ist unter allen Umständen ausgeschlossen. Plinten und Sockel, Kalksteine, Schaufelränder, Schuhvorrichtungen vor Säulen und sonstigen Fenstern, Portale, Pfeiler und ähnliche Vorbauten dürfen an Bürgersteigen von weniger als 1,5 m Breite vor der Bauflucht überhaupt nicht vortreten.

Bei mehr als 1,5 m Breite des Bürgersteigs dürfen die genannten, am meisten vortretenden Teile bis 0,13 m weit, bei mehr als 2,5 m Breite des Trottoirs bis 0,20 m gegen die Bauflucht vortreten, sobald das Einverständnis der Gemeindebehörde hinsichtlich der Inanspruchnahme des Straßenterrains nachgewiesen ist. Durch die vortretenden Teile darf jedoch die Breite des Bürgersteigs auf weniger als 1,5 m niemals verengt werden; auch darf die gesamte Länge der Vorbauten ein Drittel der Frontlänge des betreffenden Gebäudes nicht übersteigen. Für die Berechnung des zulässigen Maßes der Vorbauten ist in Straßen, für welche eine Kanallinienregulierung stattgefunden, die dieser letzteren entsprechende, im anderen Falle die vorhandene Bürgersteigbreite maßgebend.
An den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden vorhandenen baulichen Anlagen obiger Art müssen, wenn durch dieselben ein Verkehrsbehinderung begründet wird, jeder Zeit auf Verlangen der Polizeibehörde, im Uebrigen bei eintretender Baufluchtigkeit oder beim Umbau den vorstehenden Bestimmungen gemäß abgeändert oder gänzlich beseitigt werden.

Vorbauten an den Stochwerten.
a) In Straßen, in denen Bau- und Straßenflucht zusammenfallen.
Balkone, Erker, Alane, Gallerien und andere Vorbauten dürfen in Straßen unter 10 m Breite überhaupt nicht, in Straßen von 10 bis einschließlich 12 m höchstens 0,60 m, in Straßen von mehr als 12 m, aber weniger als 15 m Breite höchstens 1 m, und in Straßen sowie an Plätzen von 15 m und mehr Breite höchstens 1,25 m vor die Bauflucht vortreten, jedoch müssen dieselben mindestens 3,5 m über dem Straßenterrain liegen und um das Zweifache des Vorprunges von der Nachbargrenze entfernt bleiben.
b) In Straßen, für welche eine von der Straßensflucht abweichende Bauflucht festgelegt ist.
Innerhalb des im Privatbesitz befindlichen Vorgartenlandes dürfen Alane, Balkone, Erker, Freitreppen, Terrassen und andere bauliche Anlagen bis auf den vierten Teil der Vorgartenflucht, aber nicht mehr als 2,5 m vor die Bauflucht vortreten, auch müssen dieselben, mit Ausnahme der Freitreppen und Terrassen, mindestens um das Zweifache des Vorprunges von der Nachbargrenze entfernt bleiben.
(Weglich des Materials siehe § 62.) Sollen bestehende Anlagen dieser Art erneuert werden, so sind dieselben auf die vorgedachten Maße einschränken bzw. gänzlich zu beseitigen.

Länge der Vorbauten.
Im Allgemeinen dürfen Vorbauten in einem Geschosse zusammengerechnet sich nicht auf mehr als einen Drittel der Frontlänge des Gebäudes erstrecken. In Straßen von 15 m Breite und mehr können jedoch auf ein Drittel geschlossene und auf ein weiteres Drittel offene Vorbauten angelegt werden.

Diese Beamten haben das Recht, jederzeit die Baustellen, Anlagen und Einrichtungen zu besichtigen und allen vorgekommen oder augenscheinlich beachtlichen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der Bauordnung bzw. der Bau-Erlaubnis entgegenzutreten und, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Einstellung des Baues anzuordnen. Ergeht bei diesen Untersuchungen die Aufforderung und Verlangen auf der Baustelle notwendig, so ist der Bauleiter verpflichtet, solche auf Verlangen eines dieser Beamten vorzunehmen zu lassen. Bei Bauten, welche auf Rechnung des Reichs, des Staates oder eines öffentlichen Communalverbandes von Reichs-, Staats- oder Communal-Bau-Beamten ausgeführt werden, findet leitens der Polizeibehörde weder eine Ueberwachung der Bauausführung noch die in den §§ 14 und 15 vorgeschriebene Nothbau- und Schlussabnahme statt.

Bauflucht und Höhenlage.
Vor Beginn der Ausführung eines Gebäudes, eines Erdgeschos-Anbaues oder einer Einfriedigung an der Straße oder an einem öffentlichen Plätze hat der Bauherr oder der Bauleiter bzw. die mit der Ausführung betraute Person die Anweisung der Baufluchtlinie bzw. der Vorgärten auch der Straßenfluchtlinie, sowie der Höhenlage der Straße oder des Platzes für die ganze Länge des Bauplatzes bei der Polizeibehörde schriftlich zu beantragen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, nachdem die bezügliche, spätestens binnen einer Woche zu erteilende Anweisung erfolgt ist.

Erste Bauabnahme.
Bei allen Bauausführungen, bei welchen die Berücksichtigung der Baufluchtlinie und Höhenlage in Frage kommt, ist die erste hierzu bezügliche Abnahme bei der Polizeibehörde schriftlich zu beantragen, wenn das Mauerwerk in der Erdhöhe angelegt ist.

Ueber die binnen einer Woche vorzunehmende Abnahme ist von der Polizei-Beamten sofort ein Akt zu erteilen und darf erst nach Erteilung desselben und Befestigung der etwa in denselben bezeichneten Mängel an den Straßenfronten weiter gearbeitet werden.

Nothbauabnahme.
Sobald ein Bau in seinen Mauern und Eisenkonstruktionen, sowie in Dach- und Balkenlage vollendet ist, liegt dem Bauherrn oder Bauleiter ob, die Nothbauabnahme bei der Polizeibehörde schriftlich zu beantragen. In dem hierauf von letzterer unter Leitung des Bauherrn und Bauleiters innerhalb einer Woche anzuhaltenden Termine muß mindestens einer derselben persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein.

Die Balkenlagen müssen überall sicher zu begehbar, auch muß nach allen Punkten, welche der Nothbau besichtigen will, ein freier Zugang vorhanden sein. Ferner müssen die Balkenverankerungen im Innern des Gebäudes überall sichtbar sein, ebenso die angewendeten Eisen-Konstruktionen so weit, daß die Abmessungen derselben geprüft werden können. Die Fenster- und Thüröffnungen müssen soweit frei sein, daß jeder Raum hell und zugänglich ist. Ergeben sich bei der baulichrechtlichen Prüfung Mängel, so hat der Bauherr dieselben abzustellen und dem Bau demnachst wiederholt zur Abnahme anzuwenden. Nach vorchriftsmäßiger Ausführung wird durch eine von dem Polizeibaubeamten ausgefertigte Bescheinigung die Abnahme des Nothbaues ausgesprochen.

In dem Nothbauabnahmefall wird je nachdem der Zeitpunkt bestimmt, an welchem mit der Deckenschlagung und mit den inneren und äußeren Bauarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise die Bestimmung haben, zum längeren Aufenthalt von Menschen zu dienen, sollen teinesfalls früher als sechs Wochen nach Abnahme des Nothbaues unter den Balken gefaßt und an den Decken und Wänden gepußt werden.

Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

Schlussabnahme.
Alle Bauausführungen, zu denen polizeiliche Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis nach gänzlicher Vollendung derselben eine Schlussabnahme stattgefunden hat und auf Grund dieser Prüfung die Erlaubnis zur Benutzung schriftlich erteilt ist. Die Erlaubnis zur Benutzung von Gebäuden und Gebäudetheilen, welche zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, soll für Maschinenbauwerke 4 Monate, für Hoch- und Hochbauten erst 2 Monate nach dem Zeitpunkt erteilt werden, zu welchem auf Grund des Nothbauabnahmefalles die Bauarbeiten begonnen werden dürfen.

Bei kleineren Veränderungs- bzw. bei Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten können kürzere Fristen von der Polizeibehörde zugelassen werden. Es liegt der Anweisung zur Schlussabnahme, des dabei stattfindenden Verfahrens und der Erteilung der Bescheinigung finden die Vorschriften für die Nothbauabnahme sinngemäße Anwendung.

Untersuchung ausgeführter Konstruktionen.
Ergeht diehalbzeit ausgeführter Konstruktionen dem Baubeamten zweifelhaft, so ist die Polizeibehörde befugt, einen Nachweis der Sicherheit durch prüfungsmäßige Berechnungen zu fordern und, falls dieselben ungenügend erscheinen, auf Kosten und Gefahr des Unternehmers Probebelastungen ausführen zu lassen.

Konstruktionen, die sich bei der Berechnung der Probe als unzulänglich oder der notwendigen Sicherheit ermangelnd erwiesen haben, müssen binnen einer von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist beseitigt werden.

Besichtigung älterer Gebäude.
Sobald die Polizeibehörde zur Feststellung baulicher oder feuerpolizeilicher Mängel eine Besichtigung auch in bestehenden Gebäuden für erforderlich hält, muß diese von dem betroffenen und hieron verständigten Hauseigentümer oder Mieter gestattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für das Bauen an öffentlichen Straßen und Plätzen.

Lage der Baugrundstücke.
Der Regel nach dürfen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an einer Straße oder einem öffentlichen

von mindestens 12 cm erhalten und nach oben offen bis über Dach geführt werden.

Die Spülwasserläufe in Küchen größerer Wirtschaften sind mit einem getrennten zu reinigenden Gefäß zu versehen.

3. Wo die in Nr. 2 erwähnten Sammelgefäße sich im Innern eines Gebäudes befinden, ist der der Straßenseite nächstgelegene Schacht zur Abhaltung der Ausströmung der Luft aus dem Straßentanal in die Hausleitungen mit einem Wasser-ventil zu versehen, welcher bequem zugänglich und leicht zu reinigen ist. An festliegenden Punkten kann die Ansaugung des Hauswasser-Ventilröhres mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen Rückfluß vorgehrieben werden.

4. Von der Grenze des Grundstücks an der Straße bis zum Anschlußstück an den Straßentanal ist die Leitung grabartig zu legen, und soll die Einmündung in den Kanal in möglichst spitzem Winkel erfolgen.

5. Der Durchmesser des Haus-Ableitungsröhres muß mindestens 15 cm betragen, jedoch stets geringer als der Durchmesser des Straßentanalröhres sein. Die Anschlußleitung selbst ist mit einem genügenden Gefälle (monatlich nicht unter 1:50) vollständig dicht herzustellen und zu unterhalten.

6. Das in den Straßentanal einmündende Anschlußrohr bzw. Stiefelstück darf, sofern daselbst nicht bei der Erbauung des ersten bereits vorgelegen ist, nur in Gegenwart des Polizeibeamten verlegt werden.

Wo eine Entwässerung in einen öffentlichen Kanal nicht erfolgen kann und darf, ist für adäquate zweifache Ab-leitung der sich sammelnden Exzit- und Tagewässer Vor-kehrung zu treffen.

Wo dies durch den Straßeneinbau geschehen soll, ist dies mittels wasserdichter, in Cement gemauert oder Backstein-Gewinne, die in gleicher Höhe mit dem Bürgersteige durch genügend starke, sicher angelegte Holz- oder Metallgefälle verdeckt sein müssen, mindestens 1 m von den Nachbargrenzen entfernt, andernfalls mittels Feuertores zu bewahren.

Jedes Gewinne u. f. w. muß mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt einen wasserdicht gemauerten, dicht und sicher abgedeckten Sammelkasten mit Schlammsfang erhalten, welcher den Vorschriften unter Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen entsprechen muß.

Zu den vor Gültigkeit dieser Verordnung bestanden Grundstücken ist vorhandene Entwässerungsanlage binnen Jahresfrist einzurichten, doch kann die Ortspolizeibehörde davon entbinden, wenn die örtlichen Verhältnisse dergleichen Entwässerungsanlagen nicht zulassen.

§ 30.

Entwässerung über Nachbargrundstücke.

Ist ein Grundstück zur Entwässerung nach einem Nachbargrundstück berechtigt, so ist dasselbe von einem direkten Anschluß an den Straßentanal für die Servitutberechtigung unterliegenden Häuser nur dann entbinden, wenn aus diesem Zustande keine Nachteile für das öffentliche Wohl entstanden oder zu befürchten sind. Solche werden stets angenommen, wenn

1. die Zuführung zum Nachbargrundstück in einer Weise erfolgt, daß die Wasser flugarten oder in den Boden eindringen können,

2. die Ueberführung von Einflüssen nach dem Nachbargrundstück nicht dadurch verhindert ist, daß an der Grenze des berechtigten Grundstücks ein den Bestimmungen der Nr. 2 des § 20 entsprechender Sammelkasten angelegt wird und

3. von dem dienenden Grundstücke aus die Wasser des berechtigten Grundstücks nicht unterirdisch dem Straßentanal zu geführt werden.

Die Ableitung von Abwässern, auf welche sich die Servitutberechtigung nicht mit bezieht, ist nach Vorschriften des vorigen Paragraphen zu bewirken.

Dritter Abschnitt.

Hofraum, Entfernung der Gebäude unter einander und von der nachbarlichen Grenze.

§ 31.

Hofraum.

1. Auf jedem Grundstücke muß bei der Bebauung ein freier Hofraum verbleiben. Ausgenommen hiervon sind bei ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde

a) Grundstücke, welche nicht zum längeren Aufenthalt von Menschen benutzt werden, vielmehr Gewerbetrieben dienen soll, und bei welche die Anlage eines Hofes nicht erforderlich ist, und

b) Grundstücke, welche zwar zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen sollen, die aber entweder bereits zur Zeit der Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung in einer Tiefe bis zu 3 m hinter der Bauflucht liegen oder eine solche Tiefe in Folge der Festlegung neuer Maßlinien erhalten, und bei denen allen zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen genügend Luft und Licht unmittelbar und ausschließlich von der Straße her zugeführt wird.

2. Bei Grundstücken, auf denen zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude errichtet werden sollen, muß von Hofgrundstücken mindestens $\frac{1}{2}$ und von anderen Grundstücken mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamteten hinter der Bauflucht liegenden Fläche, jedenfalls aber

bei ersteren ein Raum von 42 qm und bei letzteren ein Raum von 40 qm unbehaut liegen bleiben. Von diesen unbehauten zu lassenden Teile ist unmittelbar hinter dem Vorderbaue der Hofraum zu beschaffen.

Derselbe muß bei Hofgrundstücken ein Rechteck von nicht unter 7 m Länge und 6 m Breite, bei anderen Grundstücken ein Rechteck von nicht unter 7 m Seitenlänge enthalten.

Bei Hintergebäuden von mehr als 12 m Höhe soll sich die Entfernung zwischen ersteren und dem Vordergebäude für jeden weiteren Meter Höhe um $\frac{1}{2}$ m in voller Breite des Gebäudes bzw. Rechtecks vergrößern. In denselben Maße soll sich auch bei dergl. Seitengebäuden, deren Front nach anderen Gebäuden beim Nachbargrenzen ge-richtet ist, die Mindestentfernung von 5 m (§ 33) ver-größern.

3. Werden mehrere Höfe angelegt, so muß neben dem in Nr. 2 verlangten Hofe jeder weitere Hof bis zu der beacht-lichsten Bebauungshöhe erforderliche Mindestlänge und Mindestbreite besitzen.

4. Bei Feststellung der unbehauten zu lassenden Grundstücks-

teile ($\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{2}$) werden die Grundflächen der Vorgärten von der Gesamtfläche vorweg abgezogen.

Ferner werden nicht nur Baumstämme jeder Art, sondern auch diejenigen Teile der Grundfläche als bebaut in Rechnung gestellt, welche durch Umgänge, Gallerien, Ueberdachungen oder Vorbauten irgend welcher Art in den Stockwerken nach den Höfen zu überbaut oder durch Gefindvorprünge über 30 cm hinaus eingetragene sind.

5. Bei Gebäuden, die für gewerbliche oder besonders feuer-gefährliche Anlagen bestimmt sind, ist es der Polizeibehörde überlassen, einen noch größeren Hofraum vorzuschreiben.

6. Wo das Hauptgrundstück die Anlage eines Hofes in den angegebenen Größen hinter dem Vorderbaue unausführbar macht, kann ausnahmsweise die Anlegung eines solchen neben dem Vorderbaue durch die Polizeibehörde gestattet werden.

7. Bei Grundstücken, auf denen zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude vorhanden sind, darf der Hof unter keinen Umständen in Größe und Abmessungen unter das geringste zulässige Maß verringert werden.

8. Der auf einem Grundstücke vorhandene Hofraum darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde niemals durch Abtrennen bis unter die in Nr. 2 dieses Paragraphen vorgeschriebene Größe verringert werden. Bei Neubauten, deren Grundriss- bestimmung eine spätere Trennung des Grundstücks in zwei oder mehrere selbständige Teile voraussetzt, ist durch grundbuchliche Eintragung sicher zu stellen, daß eine solche Trennung nur vorgenommen werden darf, nachdem das Ver-bleiben eines vorchriftsmäßigen Hofraumes bei jedem der Trennstücke der Polizeibehörde nachgewiesen ist.

§ 32.

Entfernung der Umfassungswände von einander auf benachbarten Grundstücken.

Auf denselben Grundstücken müssen einander gegenüberliegende Umfassungswände zweier Gebäude mit Öffnungen, und zwar auch dann, wenn solche sich nur in einer Wand be- finden, mindestens 5 m, Umfassungswände dagegen, welche beiderseits ohne Öffnungen sind, mindestens 3 m von einander entfernt bleiben.

§ 33.

Entfernung der Umfassungswände von der nachbarlichen Grenze.

Alle Gebäude müssen entweder auf der nachbarlichen Grenze oder innerhalb 3 m von derselben unter Erfüllung der Bestimmungen des § 54 errichtet werden. Soll die Öffnungen in der der Grenze zugekehrten Um- fassungswand angebracht werden, so ist für dieselben eine Ent- fernung von mindestens 5 m von der nachbarlichen Grenze inne zu halten. Ausnahmsweise kann die Anlage von Öff- nungen in solchen Wänden bei mindestens 3 m Entfernung von der Grenze gestattet werden, wenn durch grundbuchliche Ein- tragung auf das Nachbargrundstück für die Polizeibehörde sicher gestellt ist, daß auf demselben in mindestens 3 m Entfernung von der Grenze eine Bebauung in Verbindung der mit Öff- nungen versehenen Wand so lange nicht erfolgen darf, als diese Bestimmungen bestehen.

§ 34.

Bauten an Eisenbahnen.

Bauten an Eisenbahnen unterliegen hinsichtlich der Ent- fernung von der nächsten Eisenbahnhälfte, sowie hinsichtlich ihrer Bauart den landespolizeilichen Bestimmungen. Zur Zeit sind hierfür die Bestimmungen der Ministerial-Reskripte vom 4. Dezember 1847 (Ministerialblatt Seite 332), vom 20. März 1848 (daf. S. 133) und vom 28. Februar 1873 (daf. S. 78), sowie der Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1875 (Amts- blatt 1875, Nr. 5, S. 38) maßgebend. Nach demselben sollen Bauten im Allgemeinen 38 m von der nächsten Schiene, oder, wenn die Eisenbahn auf einem Damm liegt, 38 m plus der anderthalbfachen Dammhöhe entfernt liegen, mit feuerfesten Wänden und feuerfesten Dächern versehen sein, auch nach der Bahnseite keine Öffnungen in Wänden besitzen, in welchen feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden. Ausnahmen können nur auf Grund schriftlicher Zustimmung der Eisenbahnverwaltung gestattet werden.

§ 35.

Nagen der Pulvermagazine und Darrsteinfabriken, sowie Bauten in der Nähe von Krankenhäusern etc.

Für die Entfernung der Pulverhäuser und Laboratorien von Gebäuden sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Pulverhäuser und Laboratorien dürfen von Gebäuden nur in einer Entfernung von 350 m neu errichtet werden;

b) Wohn- und Wirtschaftsgebäude dürfen nur in der Entfernung von 350 - 450 m von vorhandenen Pulverhäusern und Laboratorien erbaut werden, und über dem Erdgeschoß nur ein Stockwerk erhalten; Darrsteinfabriken (Kohlen-, Darr- und Breisteinfabriken) müssen mindestens 60 m von den nächsten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und von der nachbarlichen Grenze entfernt liegen und im Uebrigen den Vorschriften der Bezirks-Verordnung vom 30. Juli 1887 (Amtsblatt S. 304) entsprechen.

Gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit erheblichem Ge- räusch oder Erschütterungen, oder mit Erzeugung gesundheits- gefährlicher oder belästigender Dämpfe, Gase oder starken Rauches verbunden ist, müssen, wenn sie in der Nähe von Krankenhäusern, Irrenanstalten oder sonstigen Bewohnungsstätten für kranke Menschen erbaut werden sollen, von der zunächst liegenden Grundstücks-grenze dieser Anstalt mindestens 150 m entfernt bleiben.

§ 36.

Entfernung der Theater und ähnlicher feuergefährlicher Gebäude von anderen Gebäuden.

Theater und ähnliche besonders feuergefährliche oder zur Aufbewahrung größerer Vorräte leicht brennbarer Stoffe be- stimmte Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von 13 m von anderen Gebäuden errichtet werden. Dieselbe Entfernung von Theatern und den denselben oben gleich gehaltenen Gebäuden ist bei der Errichtung von Vordergebäuden zu halten. Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuerfest erbaut werden oder sind.

§ 37.

Scheunen.

Scheunen und ähnliche zu Aufbewahrung großer Mengen von Stroh, Heu und dergl. bestimmte Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 13 m von bewohnten Häusern und von der Nachbargrenze errichtet werden, sind jedoch jeben- falls mit feuerfester Dachstuhl- und mäßig herzustellen.

Im Falle des Nebeneinanderbestehens zweier Scheunen sind die Brandhöhe 0,50 m über die Dachhöhe hinauszuführen. Der Wiederanbau von Scheunen, welche vorbestehende Ent- fernung nicht eingehalten haben, kann ausnahmsweise nachge-

lassen werden, sofern durch die Dichtigkeit und Bauart den Anforderungen der Feuerfestigkeit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Vierter Abschnitt.

Höhe der Gebäude.

§ 38.

Höhe an den Straßenseiten.

Als Höhe der Gebäude gilt in den Fronten das mittlere Maß von Oberlante Bürgersteige, am Gebäude gemessen, bis zur Oberlante des Hauptgesimses bzw. wo eine Mittel- lante vorhanden ist zu deren Oberlante, bei Mieteländern bis zu einem Drittel der Höhe des Giebelbretts.

Als beiderseits zu bebauenden oder bereits bebauten Straßen darf die mittlere Höhe der Gebäude bei einer Straßbreite von weniger als 10 m nicht mehr als 10 m betragen. Bei einer Straßbreite von mehr als 10 m ist eine Höhe der Gebäude von 11, der Straßbreite bis zu einer Höhe - auch beim Umbau bestehender Gebäude nicht zu übersteigenden - Maximalhöhe von 20 m zulässig.

Die Ueberfragen, öffentlichen Plätzen und einseitig bebauten Straßenseiten finden, bei diesen Grundstücken mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entfernung von den nächsten gegenüberliegenden Gebäuden als die der Berechnung der Höhe zu Grunde zu legende Straßbreite anzunehmen ist. Wird ausnahmsweise mit Genehmigung der Polizeibehörde die Errichtung eines Ge- bäudes hinter der Bauflucht gestattet (§ 19), so ist bei der Ermittlung der nach Vorliegendem zulässigen Höhe das Maß des Rücksprungs hinter die Bauflucht der Straßbreite zu- zugerechnet.

Als Straßbreite gilt die Entfernung der beiderseits sich gegenüberliegenden Straßenseitlinien von einander; für Ge- bäude, vor welchen die Straßbreite wechelt, gilt die mittlere Breite.

Erweiterungen, welche durch Kreuzen oder Auseinander- fließen der Straßen entstehen, werden nicht berücksichtigt. Bei Eckhäusern, welche an Straßen verschiedener Breite liegen, kann die für die breitere Straße zulässige Höhe bis auf 20 m in die schmälere Straße hinein fortgeführt werden.

Kein zu längerem Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude darf jedoch mehr als 5 benutzbare Geschosse ent- halten, auch darf der Fußboden des obersten derartigen Ge- schosses niemals mehr als 17 m über dem Bürgersteige liegen. Als benutzbare Geschosse gelten bei Berechnung der zulässigen Höhe derselben Mezzanine- und Mansarden-Dachgeschosse, auch wenn sie nicht zum längeren Aufenthalt von Menschen ein- gerichtet sind, Kellergeschosse dagegen nur dann, wenn sie ganz oder zum Teil zu Wohn- oder Schlafzimmern bestimmt sind.

Ein höheres Bauen, als in den vorliegenden Bestimmungen angelegten ist, kann die Polizeibehörde bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden zulassen.

§ 39.

Dachneigung, Dachter, Aufbauten.

Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 45 Grad sein.

Dachter, durchbrochene Vaulaträden, Dach und Man- sardenfenster oder ähnliche Bauten über jener Fronthöhe, sowie alle turmartigen Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Ge- nehmigung der Polizeibehörde.

Bei Dächern und Mansardenfenstern darf die gesammte Breite der Aufbauten nicht mehr als ein Drittel der Gebäude- frontlänge betragen, wobei für Eckbauten jede Straßenseite besonders berechnet wird.

§ 40.

Höhe an den Höfen.

Hinterfronten der Vordergebäude dürfen stets nur bis zur Höhe der Straßentanal, alle sonst an den Hof angrenzenden Gebäude bis zu der nach den Bestimmungen des § 31 zulässigen Höhe, jedoch nie höher als 20 m über dem Hofniveau, auf- geführt werden. Ueber der hiernach gestatteten Höhe dürfen jedoch im Dachgeschloß keine Räume angelegt werden, die zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen sollen oder können.

Fünfter Abschnitt.

Durchfahrten.

§ 41.

Durchfahrten.

Grundstücke, auf denen sich außer einem Vordergebäude zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Seiten- und Hintergebäude mit alieinigem Ausgang nach dem Hofe befinden, müssen mit einer Durchfahrt von der Straße aus versehen sein, welche eine lichte Breite von mindestens 2,30 m, eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m und eine Steigung von höchstens 1:20 besitzt, wäsenden massiven Wänden liegt und unverwech- selbar überdeckt ist. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so müssen die Höfe unter sich durch eine solche Durchfahrt verbunden sein. Grundstücke, welche ohne Durchfahrten bebaut sind, können ohne dieselben ausnahmsweise mit Genehmigung der Polizei- behörde bis zur früheren Tiefe wieder bebaut werden, voraus- gesetzt, daß diese Bebauung nicht in größerer Tiefe als 20 m von der Frontlinie des Vordergebäudes ab erfolgt, und daß genügende Vorkehrungen gegen Feuergefahr auf dem Grund- stück selbst getroffen sind.

Wo ein Gewerbetreibler (Schlächterei etc.) eine Durchfahrt in öffentlichen Interesse bedingt, kann die Anlage derselben von der Polizeibehörde verlangt werden.

Sechster Abschnitt.

Beschaffenheit der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in Bezug auf Luft, Licht, Höhe etc.

§ 42.

Alle zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in Gebäuden (Wohn-, Schlafräume, Küchen jeder Art, Werkstätten, Verkauf- und Arbeitslokale) müssen - vor- zugsweise weiter gehender Vorschriften nach § 4 - trocken und der Gesundheit nicht nachteilig sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage, Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder einem den Bestim- mungen des § 31 entsprechenden Hof erhalten. Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Belüftung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht ersetzt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luft- wechsel sicher stellen.

(Schluß der Bekanntmachung in der dritten Beilage.)

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

(Schluß der Bekanntmachung aus der 2. Beilage.)

In Speichern oder andern Gebäuden, in denen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, dürfen zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume nur dann angelegt werden, wenn letztere einen besonderen feuergefährlichen Zugang haben und von den Rägern bzw. Arbeitsträumen durch massive Wände ohne Öffnungen und durch gewölbte Decken getrennt sind.

Ferner müssen die zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume eine lichte Höhe von mindestens 3 m in den Hauptgeschossen (einschließlich der Mezzanin-Geschosse) und von 2,5 m in den Keller- und Dachgeschossen erhalten, mit zweckentsprechenden Einrichtungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sein und nirgends tiefer als 0,5 m unter dem umgebenden Erdboden liegen. Das letztere Maß kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zu den betreffenden Räumen gehörigen Frontwand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird, dessen Breite mindestens 1 m beträgt und dessen auf etwaiger Höhe um 15 cm tiefer als der Fußboden der angrenzenden Räume angeordnet ist.

Zu längerem Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, deren Fußböden in den Erdboden eingesenkt werden soll, dürfen auf Höfen bei Neu- oder Umbauten nur angelegt werden, wenn die Längen- bzw. Breitenabmessung des Hofes nicht kleiner ist, als die zugehörigen Fronten der umgebenden Gebäude hoch sind. Der Fußboden jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angeordnet und gegen aufsteigende Erdruchteit durch Gebäudewand durch Verlegung einer unbrüchlichen massiven Sohle geschützt werden.

Ebenso sind auch die Umfassungswände solcher Räume gegen aufsteigende Erdruchteit durch Vorrichtungen zu sichern, gegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der umgebende Erdboden, so sind diese mit dem Erdboden in unmittelbarer Verbindung kommenden Umfassungswände — sofern nicht ein Lichtgraben vor denselben angelegt ist — auch gegen das Eindringen festlicher Erdruchteit durch bewährte Mittel zu verriegeln.

Dachräume dürfen zu längerem Aufenthalte für Menschen nur dienen, wenn sie abgesehen von den vorhergehenden Bestimmungen unmittelbar über dem obersten Stockwerke belegen, auch von den angrenzenden Theilen des Dachbodens durch massive Wände getrennt sind.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine bauliche Anlagen.

§ 43.

Abtrittsräume.

Auf jedem bebauten Grundstücke ist die Anlage eines Abtritts an dem Hofe sowie für jedes Stockwerk die Anlage mindestens eines Abtrittes notwendig; doch kann von der Polizeibehörde bei vordringendem Bedenken auch die Anlage noch weiterer Abtritte und Klosetts verlangt werden. Die Abtritte müssen stets mit einer Thür versehen sein, und dürfen weder von der Straße aus sichtbar sein, noch nach derselben Öffnungen haben. Auch müssen dieselben direkt an Außenwänden in direkter Verbindung mit der Außenluft oder an Sichtschächten oder Lichtlöchern liegen, welche dem § 61 entsprechen.

Die Anlage von Abtritten darf, so lange nicht ein anderweitiges System durch besondere politische Genehmigung für zulässig erklärt ist, fortan nur dann einem der nachstehend genannten drei Systeme — dem gewöhnlichen Graben-, dem Zonen- oder dem Spül-Systeme unter Beobachtung der für dieselben in Folgendem vorgeschriebenen Bestimmungen bewirkt werden.

A. Für das gewöhnliche Grabensystem.

Die Abtrittsräume muß mindestens 1 m von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben und stets eigene Wände und Decken erhalten, die von den Umfassungen und Decken des Gebäudes durch einen Zwischenraum von mindestens 30 cm getrennt sind. Auch darf dieselbe im Innern des Gebäudes nur dann angelegt werden, wenn über denselben keine zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume befindlich sind. Dieselbe ist im Boden und in den Wandungen wasserdicht in solcher Konstruktion in Cementmörtel herzustellen, mit Cementputz im Innern zu versehen und bis auf die Reinigungsöffnung in Cementmörtel zu überwallen. Trockene nicht mittelst Schlauch zu entleerende Graben können an Stelle der Ueberdeckung dichtschließende Bohlenbelag von mindestens 5 cm Stärke als Ueberdeckung erhalten.

Die Sohle der Grube ist in zwei im Verbände übereinander gelegten Schichten in Cementmörtel auf einer mindestens 30 cm starken Betonplatte herzustellen. Die Reinigungsöffnung der Grube muß doppelte, dichtschließende und sichere Deckelverschlüsse erhalten.

Die Ventilation der Grube hat in der Weise zu erfolgen, daß die Abfallrohre in gleicher Weise ohne Einengung des Querschnitts bis 1 m über Dach geführt und mit Luftabläuger versehen werden. Außerdem ist nach ein besonderes, gleichfalls bis über Dach zu führenden Ventilationsrohr von mindestens 13 x 13 cm Querschnitt anzulegen. Letzteres Rohr muß am höchsten Punkte der Grube, möglichst unter der Decke anfangen und mitrauh ventilieren. Sämtliche Abtrittsteile sind mit dicht schließenden Deckeln zu versehen.

Zu den Abfallrohren sind unbrüchliche Röhre von nicht unter 15 cm lichter Weite zu verwenden. Die Abweigungen zur Einführung der Abtrittsröhre dürfen nicht unter einem größeren Winkel als 90 Grad gegen das Abfallrohr in dieses einmünden, derselbe Winkel ist für die Einmündung des Hauptabfallrohres in die Vorgrube einzuhalten.

Der Durchgang des Abfallrohres durch die Umfassungen des Gebäudes und der Grube ist wasserdicht herzustellen. Die Abfallrohre sind mit schmiedeeisernen, in das Mauerwerk eingelassenen, direkt unter der Muffe sitzenden starken Schellen in Entfernung von höchstens 2 m zu befestigen. Die Röhre sind in den Zusammenfügungen luft- und wasserdicht zu verbinden.

B. Für das Zonen-System.

Abtritte mit Zonen oder Röhren dürfen nur unterhalb solcher Räume angelegt werden, welche Menschen nicht zum

längeren Aufenthalte dienen. Der Zonenraum ist stets luftdicht in Wandungen und Decke herzustellen und mit einem ebenen, wasserdichten Fußboden zu versehen. Mit dem Kanal bzw. der Kanalanlage des Grundstücks darf derselbe in keiner Verbindung stehen.

Die Abfallrohre sind in derselben Weise wie bei dem vorhergehenden unter A. behandelten Systeme einzurichten.

Für die Ventilation des Zonenraumes ist ein besonderes Ventilationsrohr anzulegen, welches bis 1 m über Dach zu führen und mit Luftabläuger zu versehen ist. Zur Ermöglichung eines sicheren Luftwechsels im Zonenraum ist in der Thür derselben ca. 30 cm über der Sohle eine verstellbare und verschließbare Klappe von der Größe des Querschnittes des Ventilationsrohres anzubringen.

C. Für das Spül-System.

Dasselbe kann nur in Gebäuden, welche nach einem unterirdischen Straßennetze entwässert sind, auf Grund eines besonderen Erlaubnisses der Polizeibehörde unter nachstehenden Bedingungen eingerichtet werden.

Die eigentliche Abtrittsräume muß im Allgemeinen der Vorrichtung A. entsprechen, jedoch stets überwallt sein und außerdem mindestens 1 qm Grundfläche erhalten.

Neben derselben sind nach mindestens zwei Klärgruben von gleicher Beschaffenheit wie jene und von je mindestens 1 qm Grundfläche anzulegen. Die Scheidewand der Gruben sind dichtschließend bis unter die Gewölbe massiv mindestens 13 cm stark in Cementmörtel auszuführen. Von der Abtrittsräume nach der ersten Klärgrube und von dieser nach der zweiten Klärgrube ist ein Ueberfall und zwar mindestens 1,20 m über der betreffenden Grabensohle anzulegen und mit fest eingemauerten, unveränderlichen Metallgitter von höchstens 12 mm Stabweite zwischen der ersten und zweiten Grube und höchstens 8 mm Stabweite zwischen der zweiten und dritten Grube zu versehen. Diese drei Gruben sind direkt nebeneinander außerhalb der Gebäude anzulegen; ein sonst zur Entwässerung des Grundstücks dienender Schacht wird nicht als Klärgrube gerechnet, sobald derselbe außer dem Closet-Wasser noch andere (Regen- oder Abtritte-) Wasser z. annimmt. Wirtschaft-, Regen-, Spül- oder Fabrikwasser durch die Klärgruben zu leiten ist nicht gestattet. Vor dem Gitter zwischen der ersten und zweiten Grube ist in der ersten Grube durch einen, nur unten offenen Kasten, welcher 15 cm vor die Scheidewand vortritt und ebensoviel unter den Ueberfall hinabreicht, ein feiner Wasserfilter zu herzustellen. Diese Kästen sind so einzurichten, daß dieselben dicht an die Mauer anschließen und nicht entfernt werden können. Die Kontrolle des Gitters zwischen der ersten und zweiten Grube muß von der zweiten Grube möglich sein. Das aus der Klärgrube nach dem Abzugskanale anzulegende Abfließrohr der dritten Grube muß mindestens 0,5 m über der Grabensohle liegen und gleichfalls mit einem fest eingemauerten, unveränderlichen, schmiedeeisernen Gitter von höchstens 3 mm Stabweite abgeschlossen werden. Die Größe der Gitter muß mindestens 30 cm Breite bei mindestens 20 cm Höhe betragen, die Stäbe sind lotrecht stehend einzumauern.

Die sämtlichen Gruben sind so zu überdecken, daß die Kontrolle über die Einrichtung, namentlich über die Gitter, zu jeder Zeit und ohne Einlegen in die Gruben sowie ohne Annahme einer gebildeten Stellung bequem bewirkt werden kann. Die Spülung der Closets darf nicht unter Benutzung von Niederdruckabzügen erfolgen, hat vielmehr durchweg mit selbstschließenden Ventilen zu geschehen, bzw. ist der Selbstschluß der Leitung durch sicher wirkende mechanische Vorrichtungen herzustellen.

Die erteilte Erlaubnis zur Einrichtung der Water-Closet-Anlage kann aus politischen Gründen, namentlich wenn eine Abführung fester Excremente nach dem Straßennetze festgestellt ist, jederzeit zurückgezogen werden und muß sobald die Anlage innerhalb einer weiter zu bestimmenden Frist ohne jeden Anspruch auf eine Entschädigung außer Benutzung gestellt werden. Ebenso bleiben die Besitzer solcher Anlagen verpflichtet, etwaige politisch geforderte Veränderungen derselben auf ihre Kosten und ohne Berufung auf die erteilte Erlaubnis auszuführen.

Die Ventilation der Gruben und Aborte hat in der für das gewöhnliche Grabensystem unter A. vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Die vorhandenen, in ihren Einrichtungen keinem der genannten Systeme entsprechenden Abortanlagen sind auf Anforderung der Polizeibehörde innerhalb der von derselben zu stellenden Frist nach den vorstehenden Anordnungen einzurichten.

§ 44. Sammel-, Dünger-, Mist- und Abfängergruben.

Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten bestimmt sind, insbesondere auch Düngreruben, müssen im Boden und in den Wänden wasserdicht in Cementmörtel hergestellt, dicht überdeckt sein und 1 m von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben. Auf allen bewohnten Grundstücken muß allgemein zugänglich ein Behälter für Mist- und trockene Abfälle, sowie ein Abfänger angelegt werden. Der letztere muß feuerfest, d. h. massiv oder von Eisen hergestellt, außerdem mit einer eisernen Thür oder Decke versehen sein. Die Düngrergruben in landwirtschaftlichen Betrieben müssen ebenfalls, abgesehen von der Ueberdeckung, vorstehender Vorrichtung entsprechen.

Die vorhandenen, diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Einrichtungen sind binnen Jahresfrist in den vorchriftsmäßigen Stand zu setzen. Alle derartigen Neuanlagen sind unmittelbar an und vor der Bauzeit unzulässig.

§ 45. Vieh-Stallungen.

Stallungen für Vieh sind mit genügenden Lüftungseinrichtungen zu versehen und derartig herzustellen, daß keinerlei Flüssigkeiten in das Erdreich bringen oder den Straßennetzen zugeführt werden. Die Fußböden, Ableitungen von denselben in die Düngrergruben, sowie auch letztere, sind wasserdicht in Cementmörtel herzustellen. Nach öffentlichen Straßen hin dürfen Stallungen in der Regel keine Öffnungen haben. Zur ausnahmsweisen Anlage derselben bedarf es einer besonderen politischen Erlaubnis.

Bei Schweinehöfen müssen Fußböden Zeitung nach der nachbarlichen Grenze erhalten und die Wände an der Nach-

barseite bis zu 1 m Höhe über dem Stallboden wasserdicht hergestellt werden.

§ 46. Brunnen und Wasserleitung.

Soweit nicht durch die Nähe öffentlicher Brunnen, Auslaufbrunnen oder auf andere Weise ein genügender Wasservorrath gesichert ist, muß jedes Grundstück mit einem Brunnen von mindestens 1 m lichter Weite versehen werden, welcher aus jeder Jahreszeit gutes Trinkwasser giebt.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten, falls die Boden- und baulichen Verhältnisse der Ausführung der Bestimmung hindernd in den Weg treten.

Brunnen müssen von Sammel- und Düngergruben mindestens 6 m entfernt sein.

Für Gebäude, welche zum Versammlungs- oder Aufenthaltsort einer größeren Anzahl von Menschen, oder zur Verarbeitung oder Aufbereitung leicht brennbarer Stoffe in größeren Quantitäten dienen, kann die Anlegung mehrerer Brunnen oder die Aufstellung von Wasserbehältern im Gebäude vorgeschrieben werden.

It wegen Wassermangels eine Brunnenanlage nicht ausführbar, so ist eine Zisterne unter Terrain von mindestens 4 cbm Inhalt mit vorliegender Klärgrube anzulegen.

§ 47. Gasleitungen.

Für Gasleitungen und Gasmaschinen im Innern der Gebäude und an der Straße sind folgende Vorschriften zu beobachten.

Alle Gasleitungen in der Erde wie innerhalb von Gebäuden müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden.

Die Gasleitungen dürfen in der Erde nur auf Gestein ausgeführt werden.

Alle Gasleitungen müssen gegen die Straßenleitungen durch Hübe abtastbar sein, welche vor dem Gasmeier dicht hinter dem Eintritt der Leitung in das Gebäude an einem gesicherten, aber leicht zugänglichen Orte liegen.

Alle offenen Röhren, Ventilschneidhähne z. w. alle offenen Strömen und Ventilschneidhähne z. w. die Ausflugslinie hinaustragen oder sonst in einer von Publikum leicht zugänglichen Weise angebracht werden, müssen eine Höhe von mindestens 2,5 m über dem Niveau des Straßenpflasters bzw. des Bürgersteiges oder Fußbodens erhalten und mindestens 0,5 m von dem Gestein zurückbleiben. Eine Ausnahme hiervon findet nur mit politischer Genehmigung statt.

Im Innern der Gebäude sind Gummischläuche und ähnliche Gasleitungen zu beweglichen Apparaten nur dann zulässig, wenn das Ende der Metallleitung mit einem Abflugs- hahn versehen ist.

Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Besitzer bzw. deren mit der Verwaltung der betreffenden Häuser beauftragte Stellvertreter verantwortlich.

§ 48. Blitzableiter und Fahnenschnägen auf Gebäuden.

Die Aufstellung von Blitzableitern und Fahnenschnägen auf Gebäuden darf nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde und unter Beobachtung der von derselben zu ertheilenden Anordnungen erfolgen.

Die Anlage der ersten kann von der Polizeibehörde bei Gebäuden verlangt werden, welche zu Wohnzwecken, zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen, sowie zur Lagerung oder Bearbeitung feuergefährlicher oder leicht brennbarer Stoffe bestimmt sind, sofern sich ein Gebäudeteil mehr als 25 m über das anliegende Straßenniveau erhebt.

Achter Abschnitt.

Treppen.

§ 49.

Treppen im Allgemeinen.

Jedes mehrgeschossige Gebäude muß zwischen den einzelnen Geschossen ein ausreichende Verbindung von Treppen haben. Dieselben müssen in Gebäuden, welche ganz oder theilweis zum längeren Aufenthalte von Menschen dienen, directe zwischen massiven Wänden liegende und unverbrüchlich überdeckte Zugänge, massive, bis unter die Dachfläche reichende Umfassungswände, sowie in jedem Stockwerke mindestens ein leicht zu öffnendes und direkt ins Freie führendes Fenster oder ein den nachstehenden Vorschriften entsprechendes Oberlicht erhalten, auch nach den weiterfolgenden Bestimmungen entweder feuerdicht oder unverbrüchlich ausgeführt werden. Treppen mit Oberlicht- Ueberdeckung müssen, wenn dieselben bis zum Dach eines zwei geschossigen Gebäudes aufgeführt werden, zwischen den Käufen eine Durchsicht erhalten, welche in Länge und Breite mindestens die Breite des Treppenlaufs hat. Für jedes weitere Geschoss muß dieses Maß in Länge und Breite um 0,5 m vergrößert werden. Das Oberlicht im Dach muß in Länge und Breite stets 0,5 m größer sein als die obere Treppendurchsicht.

Treppen gelten als feuerdicht, wenn dieselben von unten auf Treppenträgen zwischen massiven, überall mindestens 25 cm starken Wänden liegen und wenn ihre Käufe, Podeste und Decken unterhalb geschloßt und mit Hartputz befestigt sind.

Als unverbrüchlich gelten Treppen

1. deren sämtliche tragende Theile in Käufen und Podesten, Au- und Abstritten, sowie deren Geländer, Tritts- und Schwellen von unten auf in einem durch Feuer weder zerstörbaren, noch schnell glühend werdenden Material aufgeführt sind, und
2. welche mit Decken von unverbrüchlichem Material abgedeckt sind und zwischen massiven Umfassungswänden liegen, welche bei freitragenden Treppen mindestens 38 cm stark, bei anders konstruirten Treppen der Belastung entsprechend stark hergestellt sind;
3. aus Eisen, auch wenn sie mit Holz oder einem anderen geeigneten Material belegt sind.

Jeder über dem Erdgeschoß eines Gebäudes, d. h. im ersten Stockwerk befindlichen, liegende, zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmte Raum muß wenigstens durch eine von unten auf feuerdichte Treppe, jeder im zweiten Stockwerk oder höher liegende derartige Raum entweder durch eine von unten auf unverbrüchliche Treppe oder durch zwei von unten auf

feuertreue, in völlig von einander getrennten Treppenhäusern sein; die Zugänge sind zugänglich sein; aus einem jeden zum längeren Aufenthalt von Menschen dienenden Raume aus eine Treppe auf höchstens 20 m Entfernung erreichbar sein. Die Treppentreppe mit ihren Böden sind mindestens 1,10 m einschließlich der Böden, die Nebentreppen mindestens 0,85 m breit herzustellen, wenn dieselben als unverbreitlich oder feuerfester gelten sollen.

Der Hauseingang, sowie die zu den Treppen gehörigen Zugänge (Korridore, Flure) müssen mindestens 1,4 m Breite erhalten. Auch für Zugänge zu den Nebentreppen können nach dem Ermessen der Polizeibehörde Ausnahmen gestattet werden.

In der Regel müssen die zur Verbindung der Geschosse dienenden Treppen bis zum Dachboden durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Zugänglichkeit des Dachbodens anderweitig ausreichend gesichert ist. In jedem Hause der Dachboden mindestens einen Zugang durch eine Treppe haben. KellerTreppen sind stets massiv herzustellen.

Verschläge jeder Art unter Treppen sind mit Ausnahme des Abflusses der Kellertreppen nicht zulässig. Konstruktionen, deren Sicherheit wesentlich auf der Widerkraft des Mörtels beruht, sind für Treppen nur mit Zustimmung der Polizeibehörde statthaft.

§ 50.

Treppen in feuergefährlichen Gebäuden.

In Theatern, Kirchen, Schulen, Gasthöfen und in anderen Gebäuden, welche für die Aufnahme einer größeren Zahl von Menschen bestimmt sind, in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden sowie in Fabriken, Werkstätten, Magazinen und Speichergebäuden kann die Lage, Anzahl und Beschaffenheit der Treppen und Zugänge zu denselben nach dem Bedürfnis über die Anforderungen des § 49 hinaus durch die Polizeibehörde festgelegt werden. Hierbei ist der Abfluss der Treppen nach dem Bodenraum hin stets massiv auszuführen.

Neunter Abschnitt.

Wände, Decken, Böden, Stiege, Schornf.

§ 51.

Massive Wände.

Die Umfassungswände und die belasteten Wände sind, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird, massiv herzustellen. Die Stärke der ersteren muß vorbestimmt oder abgemessen, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen für die obersten drei Geschosse mindestens 38 cm betragen, ist jedoch für jede weiteren zwei Geschosse um einen halben Stein (13 cm) zu vermehren. Besüglich der Stärke der tragenden Wände im Innern wird bestimmt, daß, wenn nur eine solche vorhanden, dieselbe in den drei obersten Geschossen mindestens 38 cm stark sein muß; sind zwei vorhanden, so genügt für das oberste Geschoss die Stärke von je 25 cm; für das folgende ist die eine Wand in 38 und die andere Wand in 25 cm Stärke, von hier ab sind beide Wände 38 cm stark und weiter von 2 zu 2 Geschoss um 13 cm nach oben herzustellen.

Nebst dem fann von der Polizeibehörde im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe und Bestimmung des Gebäudes, des Baumaterials und der Konstruktion der Decken auch eine größere oder geringere Stärke der massiven Mauern festgelegt werden.

Eisen-Zachwerkmwände aus unverbrännlichem Material gelten als massive Wände.

Übertragung bestehender Gebäude ist nur dann zulässig, wenn die im ursprünglichen festgesetzten Minimalstärken oberhalb nachträgliche Anbringung an die bestehenden Mauern eingehalten werden können.

§ 52.

Zachwerkmwände.

Gebäude, welche eine Länge von 12 m, eine Tiefe von 8 m und eine Fronthöhe von 8 m nicht übersteigen, können an Stelle massiver Wände (§ 51) solche von ausgemauertem Fachwerk erhalten, wenn dieselben von gegenüberliegenden Nachbargebäuden oder Gebäuden auf demselben Grundstücke 5 m entfernt bleiben.

Trichterböden und andere Gebäude ohne trennende Balkendecken, Loggierhöfe und dergleichen müssen um das Maß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und von anderen Gebäuden entfernt bleiben.

Geneigte Dachwände dürfen nur dann ausgemauert werden, wenn ihre Abweichung von der Vertikale höchstens einen Winkel von 15 Grad beträgt.

§ 53.

Innere nichttragende Wände.

Innere nichttragende Wände, an welchen sich Feuerungen befinden, müssen auf jeder Seite wenigstens 30 cm über die äußersten Teile der Herde und Ofen hinaus unverbrännlich hergestellt werden. Im Uebrigen sind hölzerne Schornwände zulässig, sofern dieselben mit Kaltnäht abgeputt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen die Übertragung von Feuer gesichert sind.

Schornwände auf dem Dachboden und im Keller sowie auch sonst in wirtschaftlichen Nebenräumen sind in ungeputetem Holzwerk zulässig; Gänge zwischen betraglichen Wänden müssen mindestens 1 m breit und 2 m hoch sein.

§ 54.

Brandmauern.

Wände, welche an der Nachbargrenze stehen oder gegenüber dieser Grenze weniger als 5 m vor derselben entfernt sind, müssen als Brandmauern hergestellt werden. Dieselben sind durchweg in unverbrännlichem Material, im Dachgeschoss überall mindestens 25 cm stark, 80 cm über die Dachfläche hinaus auszuführen und dürfen keine Fenster und Thüröffnungen enthalten. Eingreifendes Holz muß 25 cm starke Vermauerung gegen die Nachbargrenze erhalten.

In ausgeputzten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind in Entfernungen von höchstens 40 m massive Brandmauern erforderlich, welche mindestens 80 cm über die Dachfläche hinausragen. Ebenso sind Gebäude mit Wohnräumen von Gebäuden der obengenannten Art die durch massive Trennungswände gleicher Art zu scheiden (s. u. § 42 Schlussatz). Ausnahmsweise können jedoch in solchen inneren Brandmauern Öffnungen unter Beobachtung der für den einzelnen Fall festzusetzenden Bestimmungen gestattet werden.

Bei Neubauten von Wohngebäuden, deren Grundriszbeziehung eine spätere Trennung des projektirten Gebäudes in mehrere besondere Häuser voraussetzen läßt, ist die Polizei-

behörde berechtigt, für jedes derselben eine besondere Bau-erlaubnis zu erteilen und von vornherein die Trennung durch Brandmauern zu fordern.

Eine solche Trennung ist jedenfalls bei später erfolgbarer Theilung von Gebäuden unter zwei oder mehrere Besitzer vorzunehmen.

Gemeinschaftliche Brandmauern sind unzulässig. Vortheile Bestimmungen über Brandmauern gelten auch bei Vergrößerungen oder größeren baulichen Veränderungen oder Hauptreparaturen bereits vorhandener Gebäude und bei Anlegung von Feuerungen in bisher nicht mit solchen versehenen Gebäuden.

§ 55.

Anwendung von Holzwerk in Wänden und zur Unterstüttung von Balkendecken.

In massig auszuführenden Wänden müssen alle Öffnungen mit unverbrännlichem Material überdeckt sein. Hölzene Träger und freistehende Stiele als Unterstüttung von Wänden sind in Gebäuden von über 6 m Frontlänge nur zulässig, wenn über denselben keine Wohnungen liegen.

Massive Wände sind in allen Fällen durch Stein- oder Eisenkonstruktionen zu untersttützen. Für Theater oder Gebäude, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegt, für Speicher, Fabrikgebäude und solche, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, können Träger und freistehende Stiele von Holz ohne Unterstüttung der Höhe der Gebäude nach der Bestimmung der Polizeibehörde überhaupt ausgeschlossen werden.

§ 56.

Holzdecken.

Mit hölzernen Umfassungsmauern dürfen nur Schuppen, Ruben und ähnliche, als eigentliche Gebäude nicht anzulehrende Baulichkeiten hergestellt werden.

Dieselben sollen der Regel nach eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von anderen Holzbauten, Nachbargebäuden und öffentlichen Straßen überall 5 m entfernt gehalten werden. Derselbe können weichen Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuerliche Befestigung oder Verblendung von Aufzügen, sowie eine Entfernung von 15 m von anderen Gebäuden vorzuschreiben.

Auch die Errichtung von Schutzböden und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen wird über die Regel des Absatzes 2 hinaus nur nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den danach erforderlichen besonderen Bedingungen gestattet.

§ 57.

Decken.

Balkendecken sind zwischen den Balken auszufüllen, mit unverbrännlichem Material in einer Stärke von mindestens 13 cm auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Beschichtung zu versehen.

Die Materialien zur Befüllung von Balkendecken und Gebälken dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen organischen Bestandtheile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Pauschputz jeder Art ausgeschlossen.

Sonstige Deckenkonstruktionen müssen in mindestens gleich wirksamer Weise den Anforderungen der Feuericherheit und Gesundheitspflege entsprechen.

Auf vorchristlichmäßig ausgeführten Decken ist eine Bekleidung mit Holztafelung erlaubt.

In Gebäuden ohne Feuerungen können nach Umständen ungenutzte Holzdecken ausgetrieben werden. In Räumen, in welchen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, müssen alle Decken, sofern sie nicht unverbrännlich hergestellt sind, mit Mörtelputz befestigt werden.

Räume mit ohne Feuerungen, welche als Schlafstätten dienen, müssen auf dieselbe Weise gesichert werden.

Sollen Wohnräume über Werkstätten von Holzarbeitern angelegt werden, so müssen die Decken der Werkstätten gewölbt werden.

Das Gleiche gilt für die Feuerungslokale herjenseits der Werke, welche hartes Feuer gebrauchen, insbesondere der Apotheken, Backereien, Brauereien, Branntweinbrennerien, Destillationen, Färbereien, Kofh- und Gelbfärberien, Glöden-gießereien, Schlossereien, Schmieden, Lackfabriken, Leimküchen, Oelraffinerien, Seifenfabriken, Zäpfereien, Tabakfabriken, Zuckerbrennereien und die sonst in dem § 3 genannten gewerblichen Anlagen.

Außerdem können gewölbte Decken gefordert werden für Räume, welche zur Aufzucht oder Verarbeitung leicht feuerfängender Waaren oder Rohstoffe (z. B. Darren, Kofh, Spirituslager) dienen.

§ 58.

Bekleidung.

Alle Baulichkeiten müssen mit Dachdeckungen von feuerfesterem Material versehen sein. Öffnungen in Dächern unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargebäuden den gleichen Bedingungen, wie die Öffnungen in Umfassungswänden (§ 33). Diese Bestimmung findet jedoch auf die in § 61 genannten Anlagen keine Anwendung.

Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer bleibt vorbehalten, Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis vorzuschreiben.

Schornfmaufläge müssen von unverbrännlichem Material hergestellt werden.

§ 59.

Dachgesimse und vorrechte Gaufelle.

Bauhöhe, welche über die Umfassungswände und Dächer vorragen, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

Die Dach- und Gaufelle müssen jedoch bis zu 50 cm Entfernung in Holzkonstruktion hergestellt werden, mit der Maßgabe, daß an Nachbargebäuden auf einer Entfernung von 1 m durchweg unverbrännliches Material oder eine Bekleidung mit solchen verwendet wird.

Hiertheile aus Stein, Steinpappe Gemenquiß und dergleichen dürfen an den Außenfronten auf Holz nicht befestigt, sondern müssen in der vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerk verbunden werden.

Ueberstehende Dachkonstruktionen werden nur gestattet, soweit es den Umständen nicht unbedingt erscheint.

§ 60.

Verschlüß von Öffnungen.

Alle Thüren und Fenster, sowie alle Licht- und Luftöffnungen an der Straßenfront der Gebäude müssen mit Vorrichtungen zum Verschlüß versehen sein

Ebenso müssen auf Erfordern der Polizeibehörde an unfertigen Gebäuden alle nach der Straße zu belegenden Öffnungen im Keller oder Erdgeschloß durch Verhailung oder durch einen Rahmen von der Straße abgeschloffen sein. Starke unverbreitliche, leicht verführbare Käben oder Thüren, welche in kleinere oder leichtere Folge schlagen, sind anzuhängen:

1. zum Verschlüß aller Öffnungen in inneren Brandmauern, vorausgesetzt, daß dergleichen Öffnungen überhaupt gestattet werden;
2. zum Verschlüß aller Thüren, Fenster oder Luken, gewölbter Kellereien oder sonstiger Räume, welche zur Aufzucht oder leicht feuerfängender Waaren oder Rohstoffe bezw. zu deren Verarbeitung benutzt werden.

Die unverbrännlichen Luken und Fensterläden sind ebenso wie dergleichen Thüren zu einzurichten, daß sie nicht aus den Angeln gehoben, aber jederzeit leicht und schnell geschlossen werden können.

§ 61.

Nicht-Zust- Aufzugsstiege, Oberlichter.

Licht-, Luft- und Aufzugsstiege müssen sich unter die Dachfläche von massiven, 30 cm über Dach zu führenden Wänden umschließen sein. Sollen nach Licht- und Aufzugsstiegen Öffnungen von Räumen aus angebracht werden, welche zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, so müssen diese Stiege mindestens 12 qm Grundfläche bei mindestens 3 m Länge oder Breitenabmessung, sowie eine ordnungsmäßige Entwässerung erhalten und oben offen ohne Überdeckung bleiben.

Liegen andere Räume an Licht- und Aufzugsstiegen, so kann die Grundfläche der letzteren bis auf 6 qm, die geringste Länge oder Breitenabmessung auf 1,5 m ermäßigt werden; doch sind dieselben bei weniger als 12 qm Grundfläche oben mit einer Glasdecke zu schließen und mit Vorrichtungen zu versehen, welche einen ausreichenden Zutritt ermöglichen.

Diese Glasdecke ist wie jede Oberlicht-Verhailung der Aufzugsstiegen in den tragenden Theilen unverbrännlich und so stark zu konstruieren, daß dieselbe ohne Gefahr betreten werden kann, auch in der Dachfläche ober- und unterhalb (in Aufzugsstiegen nur unterhalb) mit einem einmündigen Schutz-Gitter zu versehen.

Für solche Lichtstiege, welche einen Raum Licht unmitelbar durch die Decke zufließen genügt es, wenn dieselben von dem betreffenden Raume bis zur Dachfläche statt der massiven Umfassung mit Eisenblech oder einem anderen unverbrännlichen Material ummantelt werden. Auch ist es gestattet, die Grundfläche derartigen Lichtstiege flacher, als oben angegeben, zu bemessen, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen des § 42 erfüllt werden.

§ 62.

Massive Vorbauten, Geländer, Brüstungen, Thüren.

Freitreppen, vorpringende Balkone, Erker, über 1,5 m hohe Atlasse, Gallerien an Gebäuden oder zur Verbindung derselben, Thüre und alle ähnlichen Vor- und Anbauten müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden. Uebersteigt die Höhe derartigen Vorbauten vom Straßenniveau an gerechnet die Höhe der Umfassungswände, so ist zur Vermeidung der Umfassungswände auch die Verwendung von Holz gestattet.

Sind dieselben jedoch geschlossen, so gelten für die Umfassungswände, Zwischendecken und Dächer dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen gleichen Theile des Gebäudes. Für den Fußbodenbelag auf Geländern oder anderen unverbrännlichen Unterlagen, für Fenster und Thüren sind überall andere als unverbrännliche Materialien zulässig. Treppen, Kommunikationen, Gallerien, Atlasse, Balkone, Öffnungen für Aufzüge oder Fahrtritte und dergleichen, sowie Fenster und Thüren sind mit Fenstern und Brüstungen unter 80 cm Höhe müssen mit schützenden eisernen Geländern versehen sein.

Wo dergleichen Anlagen dem Wetter ausgesetzt sind und mehr als 1,5 m über dem Erdboden liegen, müssen diese Geländer in Stein oder in Metall ausgeführt werden.

§ 63.

Ansicht der Gebäude.

Alle Gebäude müssen an den von der Straße sichtbaren Seiten derartig hergestellt und unterhalten werden, daß ihr Anblick nicht zur Verunreinigung der Umgebung gereicht. Zur Prüfung, ob namentlich für öffentliche Plätze, sowie für Haupt- und Promenadenstraßen dieser Vorrichtung genügt wird, können für Neubauten oder die Ansicht verändernde Umbauten an solchen Straßen und Plätzen Anstaltszeugnissen im Maßstabe von 1:25 von der Polizeibehörde verlangt werden. Die Umfassungswände aller Gebäude müssen, soweit sie von der Straße aus sichtbar sind, mindestens binnen 2 Jahren nach der Vollendung abgemauert oder ausgemauert ausgeführt werden. Zum äußeren Ansehen der Gebäude dürfen lebende Farben nicht verwendet werden. Bereits vorhandene Gebäude müssen obigen Vorschriften binnen 2 Jahren entsprechen.

Zehnter Abschnitt.

Schornfmau und Feuerungen.

§ 64.

Massivbau der Schornfmau und Rauchkanäle.

Schornfmau, Kanäle für erwärmte Luft, Dampf, Dampfkessel und Qualm-Röhren müssen entweder aus gebrannten Steinen gemauert oder aus einem anderen nicht brennbaren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein solches Material untersttützt sein. Auch im Innern derselben sind brennbare Materialien durchweg unzulässig.

§ 65.

Weite und Form der Rauchföhren.

Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qm im Lichte bis mindestens 80 cm über Dachflur zu führen. In einem Schornstein von 250 qm lichtigem Querschnitt dürfen höchstens 3 Rauchföhren gewöhnlicher Zimmerhöhen einmünden. Jede hinzutretende Rauchföhre dieser Art bedingt einen um 80 qm vergrößerten Flächeninhalt des Querschnitts. Ofen oder sonstige Feuerstellen, die in verschiedenen Geschossen liegen, dürfen nicht ein gemeinsames Rauchföhren haben. Wänden Rauchföhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfange ein, so bleiben weitergehende Anforderungen vorbehalten.

Für bestehende Schornfmau muß der Querschnitt rechtwinklig sein, mit Seiten von mindestens 42 zu 47 cm Lichtmaß; wird letzteres über 60 cm ausgehebt, so sind besondere Vorrichtungen zur Vermeidung des Bestehens erforderlich. Ein nicht beheizbarer Schornstein darf nicht unter 13 cm und nicht über 25 cm im Lichte lang oder breit sein.

§ 66. Gefällste Abhören.
 Gefällste ruffische Abhören müssen an den Stellen, wo ihre Neigung sich ändert, mit Reiniungsfähren versehen oder unter mindestens 60 Grad gegen die Waage liegen. An den Drehpunkten sind die Ecken abzurunden.

§ 67. Schornsteinanlagen und Schiedungen, Isolierung.
 Die Bauteile und Schiedungen gemauert Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens 1/2 Stein stark anzulegen.

Ist für dieselben aber eine stärkere Erbigung, wie bei Hochschornsteinen und dergl. zu erwarten, so müssen die Wangen bis 4 m über die Einströmungsöffnungen hinaus durchweg ein Stein stark sein und die Röhre von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 50 cm entfernt stehen, auch außerdem an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sowie innerhalb der Geschosse und des Dachraumes derart feuericher umschlossen werden, daß alle brennbaren Stoffe mindestens 30 cm entfernt bleiben.

Wangen unter ein Stein Stärke dürfen nirgends mit Holz verhandeln in unmittelbarer Berührung treten; der Zwischenraum gegen dieselben muß mit einer doppelten, in Verband gelegten Dachziegeldecke ausgefüllt werden, wenn derselbe nicht durchweg mindestens 10 cm weit ist.

Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft und ähnlichen Anlagen, jedoch ist eine Entfernung von 5 cm zwischen der Außenwand der Wangen und den umgebenden Holzteilen für Luftschichten genügt, wenn in denselben sich nur Luft von höchstens 80 ° K bewegt.

Alles Schornsteinmauerwerk muß durchweg in vollen Fugen gemauert und von Außen gepußt oder gefugt werden. Werden statt Dachsteine andere von der Polizeibehörde als geeignet anerkannte künstliche Steine verwendet, so richtet sich die Stärke und die Breite der Schornsteine, der Wangen und Schiedungen nach den für diese Steine bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften.

§ 68. Schornsteine in feuergefährlichen Räumen.
 Schornsteine, welche durch Außenabmessungen leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 50 cm mit einem durchdringlichen Latten- oder ähnlichen Verlage durch die ganze Höhe des Gebäudes dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§ 69. Eingangsene Schornsteine.
 Eingangsene Schornsteine oder solche, deren Benutzung unzulässig ist, müssen vermauert werden.

§ 70. Rauchbefestigung.
 Vergleichs Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung vom 1. Oktober 1891, Jahrgang 13, Seite 294.
 Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe und Breite haben, und die ausgeführten Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß Befestigung durch Rauch, Auf oder dergleichen vermieden wird. Schornsteine für Rachen und Schiedungen sind 3 m über den höchsten Dachstuhl des eigenen oder der Nachbarhäuser, mindestens aber bei Schiedungen 15 m und bei Rachen 20 m hoch anzuführen; sollte trotzdem die Rauchhaftigkeit durch Rauch oder Auf befördert werden, so müssen die Schornsteine auf Veranlassung der Polizeibehörde noch soweit höher geführt werden, bis dem Uebel abgeholfen ist.

Diesen Bestimmungen nicht entsprechende Anlagen müssen auf Verlangen der Polizeibehörde vorher beseitigt werden.

§ 71. Reinigung der Schornsteine.
 Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet werden, daß dieselbe ordnungsmäßig gereinigt werden kann. Befestigte Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende verschließbare Einstieg-Öffnungen haben, wenn dieselben nicht unmittelbar über offenen Herden liegen. Nicht befestigte Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende Reinigungsöffnungen erhalten. Dasselbe ist im Dachraum erforderlich, wenn dieselben nicht vom Dach aus gereinigt werden können.

Schornstein-Aufsätze, Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen sind nur soweit statthaft, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

§ 72. Metallene Schornsteine und Rauchröhren.
 Metallene Rauchröhren dürfen weder seitwärts durch die Anpfanzungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerkes nach Schornsteinen zu leiten und mit dem zum Reinigen erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes an allen Seiten von jedem freien Holzwerk mindestens 50 cm, von solchen mit Wirtelpuß oder mit Blechbefestigung mindestens 30 cm entfernt bleiben.

In kleineren Bauhallen ohne Zwischendecken ist die Durchführung der eisernen Rauchröhren sowohl durch das Dach als durch die Wände statthaft, wenn dieselben so konstruiert werden, daß auf 30 cm Entfernung von dem Rauchrohr keine brennbaren Stoffe vorhanden sind.

Das Hängen freilegender, nicht ummantelter Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

§ 73. Räucherfammern.
 Räucherfammern müssen mindestens 2,20 m hoch sein und sind in denselben der Fußboden von Gesperrseite auf 5 cm starker Sandbetting, oder von Beton oder durch eine doppelte Lage von Mauersteinen oder Ziegeln herzustellen, hergestellt, daß die Einstufungen der unteren Lage von den Steinen der oberen Lage befreit werden.

Feuerungsanlagen für Räucherfammern dürfen nur von Außen geheizt werden. Die Zugänge der Räucherfammern und die Öffnung durch welche der Rauch hineintritt, sind mit eisernen, in feineren oder eisernen Falsen schlagenden Türen zu versehen, die genannte Öffnung ist mindestens 30 cm von Fußboden und Decke entfernt anzubringen. Die Wände müssen massiv hergestellt und die Decken von Stein gewölbt oder auf eisernen Säulen massiv mit zwei flachen Mauersteinen in der Verbands überdeckt sein. Hierbei ist gestattet, die beiden die Decke nicht tragenden Wände nur 1/2 Stein stark anzuführen und dieselben auf die Balken zu stellen, wobei in denselben Holzschwellen unzulässig sind. Die Räuchergefelle sind durchweg von Eisen anzufertigen.

§ 74. Feuerstätten.
 Feuerstätten sind mit ihrer Umgebung in feuerreicher Weite herzuführen (vergl. § 63).
 Alle größeren Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder Gemäulen angelegt werden.
 Kachelfeuerungen, Stuböfen, gemauerte Feuerungen von gleicher Abmessung und alle anderen kleineren Feuerungen können auf Balkenlagen stehen.
 Die Bestimmung, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören, steht der Polizeibehörde zu.
 Sollen Feuerungen auf hölzerne Unterlagen gestellt werden, so müssen die Balken und alles andere Holzwerk unter denselben in ganzer Länge und Breite der Feuerungsanlage mit einer mindestens doppelten, in vollen Fugen und in Verband gelegten Schicht von Dachziegeln oder von Mauersteinen bedeckt sein.
 Die Säulen der Aschenfalle müssen über dieser Abdeckung mindestens 10 cm stark in Verband aus Mauer- oder Dachsteinen in doppelten Schichten hergestellt werden.
 Sollen die Stärke derselben aber unter 10 cm betragen, so ist eine durchgehende eiserne Platte einzulegen.
 Zwischen der Holzröhre auf den hölzernen Unterlagen und der Herdsohle muß bei Feuerungen ohne Aschenfall eine mindestens 5 cm hohe, nach Außen mit mindestens zwei Dichtungen verlebte Luftschicht verbleiben.
 Dergleichen Dichtungen können mit Gittern geschlossen werden.
 Offene Feuerungen müssen Rauchmündeln von mindestens gleichem Umfang wie die Herde erhalten, welche massiv oder ganz von Metall oder mit Metall befestigt sind, in letzterem Falle aber mindestens 1 m über den Herd liegen.
 Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder in Kacheln ausgeführt oder mit solchen durchweg befestigt sind, müssen von allem freien Holzwerk mindestens 30 cm, von feuericher Bedeckung mindestens 15 cm entfernt bleiben.
 Von eisernen Öfen, von offenen Herden, von Kochöfen, sowie von allen Feuer- und Wärmestellen und von Einstiege- oder Reiniungsfähren muß alles Holzwerk, auch wenn es mit Wirtelpuß bedeckt ist, mindestens 60 cm entfernt bleiben.
 Die Rauchröhren der Herden dürfen mit Schließklappen nicht versehen sein.
 Alle Öffnungen zu Feuerungen oder Aschenfellen, sowie zum Einlegen oder Reinigen der Schornsteine müssen durch metallene Türen dicht verschließbar eingerichtet werden.
 Vor Feuer- oder Wärmestellen muß ein Vorplattler oder eine feste Metallplatte in einer Breite von 40 cm und zu beiden Seiten 15 cm über die Öffnung vortretend angebracht sein.
 In offenen Feuerungen muß die Sicherung in 40 cm Breite durchgehend hergestellt werden. Vor Stuböfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, genügen tragbare Vorläge von Metall.
 Alle Feuerungen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem Vorlege nach der in § 77 Nr. 1 beschriebenen Art zu versehen oder müssen doppelte mindestens 25 cm von einander abgehende Türen von Metall erhalten.

§ 75. Rachenfeuerungen.
 Rachenfeuerungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche genügend Licht und Luft erhalten.
 Dieselben dürfen nur an massive Wände von wenigstens 25 cm Stärke unmittelbar aufhängen; es kann jedoch für geschlossene Feuerungen gestattet werden, dieselben an nur 12 cm starke massive Wände zu legen, wenn der Feuerung außerdem noch eine mindestens 13 cm starke massive Wange gegen die massive Mauer erhält, also für den Feuerung eine Totalstärke beider Teile von 25 cm erzielt wird. Von allen Holzwerk-Wänden müssen Feuerherde mindestens 1 m entfernt bleiben.
 In Räumen mit eisernen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe anzulegen.
 Diese Vorschriften gelten auch für Dachschächte.

§ 76. Größere Feuerungen.
 Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen, als Dampfessel, Siebepfannen, Wäden und dergleichen muß von den umgebenden Wänden, wenn dieselben massiv sind, mindestens 8 cm, von mit Wirtelpuß befestigten Decken, sowie von eben solchen Holz- und Bretterwänden mindestens 1 m entfernt bleiben.
 Bei denjenigen Gewerken, welche starkes, offenes Feuer gebrauchen, müssen die Kessel, in welchen sich die Feuerungen befinden, mit eisernen Türen und Fensterläden versehen werden.
 Wo hingegen die Heizungen bzw. Feuerstellen an sich durch eisernen Türen gelöst sind, werden nur dann eisernen Türen, Fenster oder Läden erforderlich, wenn sich dieselben in weniger als 1 m Entfernung von den Feuerungstüren befinden.
 Alle Räume, in denen größere Feuerungen angelegt sind, müssen massive Fußböden erhalten.

§ 77. Feuerungen in feuergefährlichen Räumen.
 Für Räume, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sowie für feuergefährliche Werkstätten, namentlich Wattenfabriken, Werkstätten der Wälder, Tischler, Stuhlmacher, Anstrichmaler, Orgelbauer, Stellmacher gelten folgende Bestimmungen:
 1. Offene Feuerungen sind in dergleichen Räumen überhaupt unstatthaft, geschlossene, nicht zum Heizen bestimmten die untere, wenn sie von Außen zu heizen sind oder ein ringsum abschließbares geräumiges Vorlege erhalten.
 Die Wände, Decken und Fußböden dieser Vorlege müssen unverbrennlich sein. Höhere Treppen dürfen über denselben nicht hergestellt werden.
 Der Herd in den Vorlegen muß von der nach der Wertzahl führenden Tür mindestens 60 cm entfernt bleiben und mit einem 10 cm hohen Bande von hartem Eisenblech versehen sein.
 Der Fußboden vor dem Vorlege ist in einer Breite von mindestens 1 m mit Fliesen oder Mauersteinen zu belegen.
 2. Kachel- oder Steinöfen oder ummantelte eisernen Öfen zur Erwärmung der Werkstätten oder zum Trocknen müssen entweder von Außen geheizt oder es muß an der Seite der Heizöffnung des Ofens in der ganzen Breite ein Vorleger mit einem Kranz von 30 cm Höhe und 40 cm Breite befestigt werden.
 Die Inhaber dergleichen Werkstätten bzw. die Hausbesitzer sind für die vorstehend bezeichneten Einrichtungen verantwortlich.

§ 78. Änderungen älterer Feuerungsanlagen.
 Schornsteine und Feuerungen, welche den Bestimmungen

des vorstehenden zehnten Abschnittes (§§ 61-77) nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Polizeibehörde entsprechend abzuändern oder zu beseitigen.

des vorstehenden zehnten Abschnittes (§§ 61-77) nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Polizeibehörde entsprechend abzuändern oder zu beseitigen.

Material und Ausführung der Bauten.

Sicherheit der Bauten.

Die Ausführung der Bauten muß durchweg im Material von ausreichender Festigkeit und mit genügender Sicherheit erfolgen. Rohste Steine dürfen zu Fundament und anderem an das Erdreich anliegenden Mauerwerk nicht verwendet werden. Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugnis, unzulässige Materialien auszuscheiden, unzulässige Konstruktionen zu unterlagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits ausgeführte zu beseitigen.

§ 80. Befestigung des Baumaterials und des Baugrubens.
 Für die Befestigung der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen pro qm einzuhalten:

	Zug	Druck
1. Schmiedeeisen	750 Kilogr.	750 Kilogr.
2. Gusseisen	250 " 500 "	
3. Riefernholz	80 " 60 "	
4. Nichten- oder Tannenholz	60 " 50 "	
5. Granit	" 45 "	
6. Steiner rother Sandstein	" 16 "	
7. Steiner heller Sandstein	" 32 "	
8. Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel	" 7 "	
9. Gutes Ziegelmauerwerk in Cementmörtel	" 10 "	
10. Beltes Klinkermauerwerk in Cement	" 14 "	
11. Unter Baugrund	" 2,5 "	

Für die Feststellung des Belastungsgewichts gelten folgende Durchschnittszahlen:

- a) Eigengewichte pro Kubikmeter Material.
 1. Ziegelmauerwerk 1600 Kilogr.
 2. Sandsteinmauerwerk 2200 "
 3. Ziegelmauerwerk aus porösen oder Lochsteinen 950 "
- b) Eigengewichte pro Q.-M.-Rtr. Fläche.
 1. Zinblechdach einschließlich der Sparren 40 Kilogr.
 2. Hartholz 30 "
 3. Einfaches Ziegeldach 100 "
 4. Schieferdach 75 "
 5. Windbruch normal zur Windrichtung 100 "
 6. Schneebelastung 100 "

- c) Eigengewicht mit Nutzlast pro Q.-M.-Rtr. Fläche.
 1. Balkenlage mit einfacher Dichtung 280 Kilogr.
 2. Balkenlagen, ausgefacht und verschalt in Wohngebäuden 500 "
 3. Dachschrägen in Werkstätten und größeren Versammlungsalen 750 "
 4. Gemauerte Decken, 13 cm stark, zwischen Trägern 750 "
 5. Dachschrägen unter Durchfahrten und Höfen 1000 "
 6. Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen, eininkl. Schnee- und Windbruch 250 "

Überall, wo Abweichungen von diesen Normen denkbar sind, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde zulässig.
 Soweit in diesem Falle, als auch, wenn die Tragfähigkeit ungenügender Materialien und Konstruktion der Prüfung bedarf, oder wenn dies sonst geboten erscheint, ist die Polizeibehörde befugt, die erforderlichen Ermittlungen auf Kosten des Bauherrn auszuführen oder anzuhängen.

§ 81. Mauersteinformat.
 Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, werden Steine von 25 cm Länge, 12 cm Breite und 6 1/2 cm Stärke vorausgesetzt.

§ 82. Luftziegel.
 Die Anordnung von Luftziegeln (Kehmziegel) in Außenwänden und tragenden Innenwänden ist unzulässig.

§ 83. Mörtel.
 Bei Feuerungsanlagen und Zuzugmauerwerk ist Lehm, sonst überall nur Mörtel aus Kalk, Gyps oder Cement gestattet.

Auch darf für die Zubereitung des Mörtels, der zur Ausführung von Mauerwerk verwendet wird, nur guter, von Lehm, Erde, Koble und dergl. freier Mauerwand benutzt werden. Mauerwerk, das den Einflüssen des Grundwassers ausgesetzt ist, muß mindestens in verlängertem Cementmörtel hergestellt werden.

§ 84. Sicherung während der Bauausführung und Verbleiben beim drohenden Einsturz eines Gebäudes.

Der Bauherr drohend wie derjenige, welcher einen Bau oder eine bauliche Arbeit irgend welcher Art übernommen hat oder vornimmt, ist verpflichtet, auch für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues oder der baulichen Arbeit erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen. Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Aushebung des Erdbodens, z. B. zur Herstellung der Fundamente, Kalkgruben und dergl., verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder, sicher unrichtig oder abgelehnt werden.
 Droht einem Gebäude in irgend einem Teile der Einsturz, so hat der Eigentümer nicht nur sofort die nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sondern auch unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 85. Sicherung nach Außen.

Von dem nötigen oder theilweisen Abruch eines Gebäudes ist der Polizeibehörde vorher Anzeige zu machen.
 Der Abruch der Gebäude sowie die Ausgrabung und Ausfüllung der Grundmauern ist so vorzunehmen, daß die anliegenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigung soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Unterfangung der Nachbarmauern oder durch Anbringung von Stützen, Erdbänken oder Erzeigen von dem Grundstücke des Bauherrn aus geschehen kann. Bei Legung neuer Fundamente ist dies

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Fürst Bismarck.

Noch einmal widmet der Kaiser dem toten Fürsten ein Eingangsgebet. Es lautet:

Du bist ein Leben bei uns nie erdend, Wenn es auch hoch kam in der Jahre Zahl, Schmerzt's zu hoch, dich nicht mehr wendet...

Noch wissen es nicht alle, daß er hin, Ich sehe stehen in entlegnen Weiten Ein Schiff, und deutsche Männer sind darin.

Und wie durchwachen sie die ilden Weiten Des Ozeans — kein Land ist in der Nahe, Und ringum in der ungetrübten Kunde...

Daß ein andres Schiff, das hat schon Kunde Und ruft sie jenen zu: „Bismarck ist tot!“

„Tot ist er, hoch ist es, der uns lieb und teuer War wie sonst Keiner, der in Sturm und Noth In wilder See getrieben hat am Steuer.“

Da stehen, die es hören, stumm und still, Das Schiff schreit sich ein Weiden zu befragen, Als wüßte es nun nicht mehr, wohin es will.

„Tot ist er, tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

„Bismarck ist tot, der mit der ersten Hand Die Keiner sonst verlor ein Schiff zu lenken.“

Ein trauriges Blatt. Von allen Blättern des In- und Auslandes dürfte das „Hannoversche Sonntagsblatt“, das Organ der welfisch gesinnten Geisteswelt, wohl die kürzeste und fälteste Nachricht von dem Tode des Fürsten Bismarck gebracht haben.

Nicht minder erschütternd als auf die deutschen Städtebenoher wurde die Trauerkunde vom Ableben des deutschen Altreichstanzlers auf die Bewohner der englischen Städte übertragen.

Als Beweis, wie weit verbreitet und bekannt der Name unseres unerschrockenen großen Kanzlers war, möge auch folgende Erinnerung dienen, die ein ehemaliger Marineoffizier erzählt: Im Jahre 1874 waren wir mit der alten Segelfregatte „Albatros“, dem damaligen Kadettenschiff, nach Island entsandt.

Der deutsche Turnerschaft nach Fürst Bismarck. Der Vorsitzende der deutschen Turnerschaft, Herr Dr. med. Ferd. Koch-Beitzing-Königsborn, widmet dem geschiedenen Altreichstanzler folgenden ehrenhaften Nachruf:

Von dänischen Hof-Familienrat. In früheren Jahren war stets das geräumige Schloss Fredensborg die Stätte, an welcher sich die Mitglieder der weitverzweigten Königsfamilie mit ihren sonstigen Angehörigen einzufinden pflegten.

Eine allgemeine pfälzische Trauerkundgebung für den Fürsten Bismarck wird nach einer Meldung der „N. N.“ am Sonntag in Neustadt a. S. stattfinden. Die Gedächtnisrede wird Dr. Albert Würflin halten.

Einem sehr beachtenswerten Vorschlag hat Jemand in der „Abd. Landesztg.“ beifüge außerordentlichen Eihnung des Fürsten Bismarck gemacht. Der Vorschlag geht dahin, dem Altreichstanzler als Ausdruck der unerschütterlichen Dankbarkeit des bairischen Volkes ein Landesdenkmal zu errichten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt. urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X189808132-15/fragment/page=0017

Erst als diese Absicht bekannt wurde, mußte die Prinzessin von Wales vom Krankenbett ihres Gemahls hierherziehen, und mußte König Georg seine letzten erdigen Ruhestätten unterbreiten, um in Kopenhagen weiteres Unheil zu verhüten.

Kunst und Wissenschaft.

Einige der Senatoren der deutschen Kunst, der die Königlich-preussische Akademie der Künste, feiert heute zu Königsberg, B. den achtzigsten Geburtstag.

Auf der Suche nach Andree. Das „Alfonso-Blatt“ in St. Petersburg hat von Herrn Stading, der im Norden Sibiriens nach Andree und seinen Gefährten suchte, eine von Wilun, J. Auli, datierte Mitteilung erhalten.

Gebirnath Prof. Dr. Robert Koch hat gestern Abend in Beisein der Professoren Pfeiffer und Kofel eine längere Studienreise zur Ergänzung der Malariaforschung nach den südeuropäischen Ländern angetreten.

August Freudenthal, des hiesig verstorbenen bekannten Heilpraktikers, ist nach manchen Jahren wieder lebend gefunden.

Was ich beginne, nichts gelinget, Was nicht mein armer Kopf es bringt, Was überfließt ein Schauer eifrig laut.

Theater und Musik. August Funckmann, der allgemein beliebte Reuter-Vorleser, ist von seiner schweren Erkrankung wieder vollständig genesen.

Im neuen Kapitel „Schachspieler und Kritiker“ liefert der Hofrath Leo von Reichmann in Wien einen neuen Beitrag. Er hat den Musikrezensenten der „Reichswehr“, Hans Liebsch, nachstehenden Brief geschrieben:

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt. urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X189808132-15/fragment/page=0017

Landwirtschaftliche Schule zu Quedlinburg.
Die landwirtschaftliche Schule zu Quedlinburg, unter Aufsicht der Königl. Regierung und der Provinzial-Verwaltung, mit dem 1. August 1894 eröffnet, beginnt **Donnerstag, den 20. Oktober 1898** einen neuen Lehrgang.
Vesperplan und jede weitere Auskunft durch den Leiter der Anstalt **Dr. Richter, Quedlinburg, Hofstraße 19.**

Berechtigte Landw. Schule Marienberg bei Reatobtheilung
zu Helmstedt, Bez. Magd., Braunschweig.
Beginn d. Wintersemesters 18. Oktober, gegenw. 351 Sch. A. Landwirtschaftliche Schule: (M. VI-1) eine fremde Sprache (Französisch); B. Reatobtheilung (Französisch und Englisch, letzteres an Stelle der Landwirtschaftslehre); C. Verlegung und Abgangprüfung (Dienstag und Samstag, 12 Uhr); D. Besichtigung zum einst. Mittagsessen sowie alle Berechtigungen d. Reatobtheilung; E. Landw. Schule (M. III-1) mit 16 belgischer, 10 fremde Sprachen. Pensionen von 450 Mk. an. Jede Auskunft d. Direktor: **Prof. Dr. Kämpf.**

Gutsverkäufe

durch die
Landbank Berlin,
in der
**Provinz Sachsen,
Kreis Osterburg.**

- Rittergut Schönberg I.** mit hochrentabler Ziegelei bei Seehausen i. A. Gesamtgröße ca. 143 ha, davon ca. 75 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 30 ha Fettweiden in der Ebene, 3 ha Obstplantagen, 12 ha fruchtbarste Elbwiesen (Gabelmiltz), 20 ha gutbesetzter Wald (viele Eichen). Mehr Gärten, Wälder etc. Gute Gebäude, sehr reichliches lebendes und totes Inventar. Jahresproduktion der Ziegelei 3-4000 prima Qualität. Ausgeschnittenen Vorrath, fest gute Viehe.
- Gut Schönberg, ca. 86 ha groß,** davon ca. 65 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 13 ha Fettweiden in der Ebene, 2 ha Obstplantagen, 24 ha fruchtbarste Elbwiesen (Gabelmiltz). Gute Gebäude, sehr reichliches lebendes und totes Inventar.
- Gut Schönberg (alter Hof), ca. 125 ha,** davon ca. 96 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 3 ha Obstplantagen, 12 ha fruchtbarste Elbwiesen, 10 ha Fettweiden und 4000 in der Ebene. Die ganze Forderung wird neu errichtet und ist zum 1. Oct. d. J. fertig. Sehr reichliches lebendes und totes Inventar.
- Fischergut in Schönberg, ca. 13 ha groß,** davon 10 ha Acker (Rüben- und Weizenboden). Forderung direkt am Wasser.
- Handelsgüter in Schönberg, mitten im Dorf,** nahe der Anstalt gelegen, über 3 ha groß.
- Rittergut Parishes - Wendemark, 3 Kilometer** von Werben a. E. entfernt, ca. 220 ha groß, davon ca. 150 ha Acker (Rüben- und Weizenboden) und 70 ha Fettweiden. 12 ha beste Elbwiesen (Gabelmiltz), 3 ha Obstplantagen, 24 ha Gärten, 50 ha Fettweiden an der Elbe. Gute Gebäude. (Eichenschmied). Vollständiges lebendes und totes Inventar.
- Wernershof in Wendemark, ca. 36 ha groß,** davon ca. 18 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 3 ha beste Elbwiesen (Gabelmiltz), 10 ha Fettweiden an der Elbe, Gärten etc.

Die Güter liegen an der Kaiserstraße von Werben a. E. nach Seehausen i. A. Die Güter können auf Wunsch auch kleiner oder größer angekauft werden als oben angegeben. Berlin, Hamburg, Bremen, Hannover, Magdeburg sind in 2-3 Stunden zu erreichen. Besichtigung bei vorheriger Anmeldung jederzeit gestattet.
Jede nähere Auskunft erhalten kostenlos

Die Landbank Die Oberverwaltung von
Berlin W. 61, Schönberg
Behrenstraße 43/44, bei Seehausen i. A.

Günstige Gutsverkäufe!

Die Landbank - Berlin W. 61, Behrenstr. 43/44, stellt u. a. ihre Güter in Brandenburg, Posen und Westpreußen zum Verkauf.
Dieselben schwanken zwischen 200-2000 Morgen Größe, befinden sich in bestem wirtschaftlichen Zustande, haben die günstigsten Verkehrsmöglichkeiten (Eisenbahn, Wasserstraßen, Chaussees, 1-2h. auch Nebenbahn, Telephon) und werden mit guten Gebäuden und voller Ernte übergeben.
Günstige Hypothekverhältnisse, sehr günstige Zahlungsbedingungen.
Ausführliche Prospekt sowie jede Auskunft kostenlos durch
Das Aufhebungs-Bureau Wyrembi
bei Gerwinck i. Pr.

Öffentlicher Verkauf einer Wassermühle!
Am Sonnabend, den 20. August 1898, Vormittags 11 Uhr, werde ich im **Stellmacher'schen Gasthause** zu Jersleben bei Wolmirstedt im Auftrage der Eigentümerin die zu Jersleben belegene sog. Herrnmühle (Wassermühle) nebst Zubehör von circa 106 Morgen Acker und Wäldern öffentlich meistbietend verkaufen.
Indem ich Kaufsüchtige zu diesem Termine einlade, bemerke ich, daß die Verkaufsbedingungen schon vor dem Termine auf meinem Bureau eingesehen werden können.
Wolmirstedt, den 18. Juli 1898.
Rechtsanwalt **Sandler**, Königl. Richter.

Rittergut,
nahe Leipzig, ca. 350 Morgen groß, Haus, Beizen- und Zügelboden, sofort zu verpachten. (6399)
Off. bel. m. T. 38 bei **Haasenstein & Vogler A.-G.,** Leipzig niedergelassen.

Ein kleines Gut in Erfurt,
ca. 225 Morgen guter Kultur, durch Hinzunahme angrenzender Ländereien bequem zu vergrößern, ist per 1. Oktober cr. od. später unter günstigen Bedingungen
zu verpachten od. zu verkaufen.
Offerten sub **Z. 9367** an die Expedition dieser Zeitung.

Krankheitsshalber
bin ich genötigt, mein schön gelegenes **Stadtvorwerk,**
1896 neu erbaut, 107 Morgen groß, preiswerth zu verkaufen.
M. Friedrich, Zoran N.-E. Treibereckstraße 181.

Baugeschäft.
Unter selten günstigen Bedingungen ist ein stehendes, in einer Brauerei und mit industriellen Anlagen versehenes großes (in der Bauzeit 3-400 Arbeiter) **Baugeschäft für Hochbauten** zu übernehmen.
Weitere Auskunft wird gern erteilt unter **Nr. 298** d. **Haasenstein & Vogler, A.-G.,** Berlin **NW. 19.**

Dampfziegelei - Verkauf.
Altershalber und da allein bestehend beschränkt ist meine in **Kreutz-Wittenberg** belegene **kleine Dampfziegelei**
mit Kojenrube, jährlich ca. 1 Million Litern zu 1/2 des Wertes zu verkaufen. Abzug zum Kaufsinst. und gute Gelegenheit zur Befreiung nach Berlin, vorzügliches aukt. Material, 100 jährig. ausstehendes Zehnmal, 140 Morgen Acker, Wälder und Wald, Wäldchen alle neu und gut. 4 ha Acker Viehweiden.
Näheres beim **Verkaufer Carl Schultze sen., Zimmermeister, Halle, Kronprinzenstr. 3.**

Herrschaftliches Grundstück
mit Garten im Königswald, beste Lage zu verkaufen. Näheres wollen Briefe unter **Nr. 9720** an **Rudolf Mosse, Halle** senden.

Pensionshaus,
vermietbar 8 Zimmer, die alle befriedigt sind, ist mit oder ohne Inventar zu verkaufen. (9257)
Desgleichen eine **Seuburger Mühle**, 1 1/2 Jahr alt, äußerst fräftig und schön gebaut. Längere, nachfolgend.
Albert Naumann, Städt. Anb., Ringstraße 39.

Infolge Todesfall meines Gatten, des **Hilf. Kreismandats Dr. Holzhausen** will ich ein Paar **gute Rutschperde**
sowie Wagen und Geißirrt sofort preiswerth verkaufen.
Frau Dr. Holzhausen, Weichen a. E.

Kohlschafstute,
8 Jahre alt, in Gradig gezogen, 175 cm hoch, trappig und kräftig, bisher von einem General gezeuht. Nicht billig zu verkaufen in Langendorf b. Weichenf. **H. Bartels.**

Der Verkauf von Böden
meiner auf allen landwirtschaftlichen Nutzstellungen primärit. (7365)
Shropshire-Down-Vollblut-Hoerde
hat begonnen.
Preis 1 Klasse **Mk. 153** inkl. Stallgeld
" II. " " 128 Größeres Köthen
" III. " " 138 franzo. reitend.
M. Knaener, Schwöber, Prov. Sachl.



Der Verkauf von Böden
meiner auf allen landwirtschaftlichen Nutzstellungen primärit. (7365)
Shropshire-Down-Vollblut-Hoerde
hat begonnen.
Preis 1 Klasse **Mk. 153** inkl. Stallgeld
" II. " " 128 Größeres Köthen
" III. " " 138 franzo. reitend.
M. Knaener, Schwöber, Prov. Sachl.

Von Dienstag, d. 16. d. Mts. ab sieht schon wieder ein frischer Transport **prima belgischer Spannpferde**
leichten und schweren Schlages bei bekannter Reclität zu sehr soliden Preisen zum Verkauf.
Halle a. S., Dorochstraße 7/8, Telephon Nr. 635. **Meyer Salomon.**

Ehrenamtlicher unentgeltlicher Verkaufsnachweis mit Rücksicht auf die in Berlin.

Dachpappenfabrik
in Halle oder Umgegend, eventuell zur Errichtung einer solchen passendes Grundstück, möglichst mit geeigneten Gebäuden zu kaufen oder pachten gesucht.
Offerten mit Preis unter Chiffre **Z. 9336** an die Expedition dieser Zeitung. (9336)

Zur Herbst-Aussaat
Belien's zubereitet verkauf ich die nachfolgenden als hochtragreich erprobten, durch fortwährende Nachforschung verbesserten Getreide-Sorten:
Wintergerste: 1000 kg 180 Mk., 100 kg 21 Mk., Albert's großköpfige, auch zu Brauereien geeignet, ungewöhnlich ertragreich, ergab 1898 vom Morgen 2248 Pfund: 1000 kg 210 Mk., 100 kg 24 Mk.
Winterroggen: Original Heine's Zeeländer: 1000 kg 210 Mk., 100 kg 24 Mk.
Diese seit 1868 von mir veredelte Roggen-Sorte hat im Jahre 1898 nicht allein auf meinen Versuchsfeldern alle übrigen durch den C. trag von 2112 Pfund vom Morgen überbietet, sondern auch von der genannten Art überbietet eine 2. Sorte, die in 1898 von mir von 1898 an erzeugt, ist auf allen düngungsreichen Böden die lebhafteste und verdrängt 1898 wiederum alle anderen Sorten zu überbieten:
Pelkuser, I. Nachbau von Originalsorte: 1000 kg 190 Mk., 100 kg 22 Mk.
Winterweizen: Original Heine's begrünter Squarehead, weißer, den alljährigen überbietet, auf dem Versuchsfelde der Mutterwirtschafts-Stadt 1898 mit 2284 Pfund Körnern vom Morgen die höchste Ernte unter allen Squarehead-Züchten brachte: 1000 kg 265 Mk., 100 kg 30 Mk.; Original Heine's kurzer Squarehead: 1000 kg 250 Mk., 100 kg 28 Mk.; Original Heine's langer Squarehead: 1000 kg 240 Mk., 100 kg 27 Mk.; Teveson, vranamäßig, dickköpfig, doch nicht so angründlich als Squarehead: 1000 kg 245 Mk., 100 kg 28 Mk.; Mold's red prolific, sehr beständig: 1000 kg 240 Mk., 100 kg 27 Mk.; Rivett's headed (Raubweizen): 1000 kg 230 Mk., 100 kg 26 Mk.
Der Versandt erfolgt in besten neuen Dreifüßigen gegen Nachnahme. Preisvergleichung mit genauer Befreiung jeder Sorte sende ich auf Wunsch.
Kloster Sadmersteden, Bahn, Post und Telegraf: Sadmersteden. F. Heine.

Rittergut Henhaus,
Post und Telegraf: **Waldpflanz (Delitzsch)** bietet zur Herbstzeit an:

Weizen: Epp-, Beselers square head-, Molds red prolific-, Dividenden-Weizen.
Roggen: Neuhäuser-, Pelkuser-, Zeeländer-Roggen.
Wintergerste: Mammoth.
Wintererbsen, auch im Gemenge mit Gerste.
Zottelwilde, rein und gemengt mit Johannisroggen als Grün- düngungsplanzen, noch spät zu säen.
Ferner: **Waldplatterbsen, Möhren, Kohlräben- und Stoppel- rübensamen, Einheitsplanzen** (alles europäisch).
Preis: 20 Mk. über höchst billiger Preis.
Versandt per Bahn als **Bestellzettel über Bitterfeld.**
für Hausfrauen: Perlzwiebeln, à Pfd. 250 Mk. incl. Porto und Verpackung werden gegen Nachnahme versandt.

Saatgut-Angebot.
Johannis-Roggen mit **vicia villosa**, à 100 Kilo 18,00 Mk., Bestatter Roggen, à 100 Kilo 18,00 Mk., Zeeländer, à 100 Kilo 18,00 Mk., erste Nachschut, beide hier vorzüglich bebaut. **Sirubescher squarehead-Weizen**, à 100 Kilo 24,00 Mk., 1000 Kilo 230 Mk., ertragreiche, winterhärteste Sorte für hiesiges Klima, ausgezeichnetes Korn und gegen Befallen und Lager widerstandsfähig, bei sadgemäßer, normaler Düngung. (9400)
Rittergut Grosswerther.

H. Franke.
engländer 25 Pfund, hämmelt, Buch- und Geschloß, Straßburg, Buchgeräthe etc. Bestellen Sie kostenlos illust. Katalog. **Geflügelparc** Auerbach (Sachsen).

Gewichtsträger,
truppenreiner, Güter-, helbr., ostr. Wallach, 6' cm., leicht zu reiten, ausdauernd, f. 1700 Mk. veräußert.
Berger-Landfeldt, Br.-St. d. E., Berlin-Granevald, Friedrichsruhstr. 18.

Zu Hirschweine,
Vorstübe und Vorstübe, liefert preiswerth in allen Altersklassen franco jeder Bahnstation. (9156)
Domine Schotheim i. Thür.

Foxterrier (Hüde),
4 Monate alt, rostein, fein gezüchtet, verkauft **Kranholdt, Gröblich, Delauerstr. 19.**

Hühnerhund,
im dritten Jahr, verkauft **Oehausen, Salzminde.**
Gut **Hilsdorf** bei Gölben stehen **30 Herzschaft**, noch zur Zucht geeignet, und ein graub. spanischer **ostr. Bulle** zum Verkauf. (9368)

Neuer Behrens'scher Rübenheber
D. R. P. Nr. 76497 wegen Veränderung für **Mk. 250,00** käuflich. Anfragen befürd. **Haasenstein & Vogler, A.-G.,** Breslau, **Nr. B. 482.**

Notationsbuch und Betrag von Otto Ebele, für die Inserate verantwortlich **Heint. Diemann, Halle (Saale), Leipzigerstraße 67.**